

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon 031 633 35 11
Telefax 031 633 35 80
info.tba@bve.be.ch
www.tba.bve.be.ch

TBA-Nr.: 2014/220/11

23. September 2014

Verfügung

**Einwohnergemeinden Belp, Burgistein, Gelterfingen, Kaufdorf, Kirchdorf, Kirchenthurnen, Lohnstorf, Mühledorf, Mühlethurnen, Noflen, Rümligen, Toffen;
Wasserbauplan Hochwasserschutz unteres Gürbetal /
GENEHMIGUNG für den Wasserbauverband untere Gürbe und Müsche**

A. Sachverhalt

1. Das vorliegende Projekt ist im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens am 7. und 8. April 2009 im kirchlichen Zentrum Toffen sowie am 15. und 16. April 2009 im Gasthof Adler in Mühlethurnen zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt worden. Am 7. resp. am 15. April 2009 fand zudem an beiden Standorten je eine öffentliche Informationsveranstaltung statt.

Das Mitwirkungsverfahren ist im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland am 19. März und am 2. April 2009 publiziert worden.

Während des Mitwirkungsverfahrens wurden insgesamt 51 Eingaben eingereicht. Die darin vorgebrachten Anregungen sind so weit in das Projekt einbezogen worden, als sie sich als zweckmässig, technisch machbar und finanziell tragbar erwiesen.

2. Der Oberingenieurkreis II des Tiefbauamtes des Kantons Bern (OIK II) hat mit Leitverfügung vom 9. Februar 2010 folgende Stellen zur Vorprüfung eingeladen:
 - Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA)
 - Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern:
 - Abteilung Strukturverbesserung und Produktion (ASP)
 - Fischereiinspektorat (FI)
 - Abteilung Naturförderung (ANF)
 - Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR)
 - Tiefbauamt des Kantons Bern, OIK II, Langsamverkehr, Fuss- und Wanderwege

In den Akten befinden sich zudem Stellungnahmen des Bundesamtes für Umwelt BAFU vom 10. September resp. 5. November 2010.

Die Eingaben wurden im Vorprüfungsbericht zusammengefasst. Sie sind so weit in das Projekt einbezogen worden, als sie sich als zweckmässig, technisch machbar und finanziell tragbar erwiesen.

3. Der OIK II hat den Wasserbauplan vorgeprüft und ihm mit Schreiben / Vorprüfungsbericht vom 1. Juli 2010 an den Wasserbauverband unter Gürbe und Müsche zugestimmt.
4. Die Planakten sind gemäss den Auflagebescheinigungen der Einwohnergemeinden Belp, Burgistein, Gelterfingen, Kaufdorf, Kirchdorf, Kirchenthurnen, Lohnstorf, Mühledorf, Mühlethurnen, Noflen, Rümliigen und Toffen in der Zeit vom 23. Juni bis 25. Juli 2011 in den jeweiligen Gemeindeverwaltungen öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage ist am 22. und 29. Juni 2011 im Amtsblatt des Kantons Bern resp. am 23. und 30. Juni 2011 im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland rechtsgenüglich publiziert worden.
5. Während der Auflage- und Einsprachefrist sind bei erwähnten Gemeindeverwaltungen diverse Eingaben (Einsprachen und/oder Rechtsverwahrungen) eingegangen, die in dieser Verfügung zu behandeln bzw. zu beurteilen sind.
6. Der OIK II des Tiefbauamtes des Kantons Bern hat mit Leitverfügung vom 23. Juni 2011 von folgenden Stellen Amts-, Fachberichte und Stellungnahmen eingeholt, die Gegenstand der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des Amtes für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern (AUE) sind:
 - Amt für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern (AUE)
 - Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA)
 - Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern:
 - Abteilung Strukturverbesserung und Produktion (ASP)
 - Fischereiinspektorat (FI)
 - Abteilung Naturförderung (ANF)
 - beco, Berner Wirtschaft, Immissionsschutz
 - Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR)
 - Amt für Kultur des Kantons Bern:
 - Denkmalpflege
 - Archäologischer Dienst
 - Tiefbauamt des Kantons Bern, OIK II:
 - Fuss- und Wanderwege
 - Strassenbau

In den Akten befindet sich zudem die Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt BAFU vom 15. Oktober 2012.

7. Mit Schreiben vom 11. Februar 2010 erklärte die BLS Netz AG ihre Zustimmung im Sinne von Art. 18m des Eisenbahngesetzes.
8. Der Wasserbauverband untere Gürbe und Müsche hat den vorliegenden Wasserbauplan an seiner ordentlichen Abgeordnetenversammlung vom 19. Juni 2013 beschlossen. Gegen diesen Beschluss sind keine Beschwerden erhoben worden.

B. Rechtliches

I. Formelles

Das Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA) ist gemäss Art. 25 Abs. 4 Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11) in Verbindung mit Art. 12 Bst. c Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV BVE, BSG 152.221.191) zuständig für die Genehmigung von Wasserbauplänen.

Das TBA ist Leitbehörde und fällt einen Gesamtentscheid, der auch die Beurteilung der Umweltverträglichkeit umfasst (Art. 4, 5 Abs. 2 und 9 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994, KoG, BSG 724.1; Art. 4 Kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14. Oktober 2009, KUVPV, BSG 820.111 und Art. 5 Eidgenössische Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988, UVPV, SR 814.011).

Die Pflicht zur Vornahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus Art. 10a-d Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) und Art. 2 UVPV, wonach die Errichtung oder die Änderung von Anlagen, welche die Umweltbereiche erheblich belasten können, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Die UVP-pflichtigen Anlagen sind in den Anhängen der UVPV und der KUVPV aufgeführt. Gemäss Anhang I Ziff. 30.2 UVPV sind diejenigen wasserbaulichen Massnahmen UVP-pflichtig, welche einen Kostenvoranschlag (KV) von Fr. 10 Mio. überschreiten. Das vorliegende Wasserbauprojekt übersteigt diese Bausumme (Kostenvoranschlag Fr. 13.75 Mio.). Es unterliegt somit der UVP-Pflicht.

II. Materielles

1 Bedürfnis

Das Gürbetal wurde letztmals im Jahre 1990 grossräumig überschwemmt. Seither führten bereits zwei Hochwasserereignisse (2005 und 2007) zu örtlichen Überflutungen. Auch die aktuellsten Ereignisse vom August 2014 zeigten die Defizite des bestehenden Hochwasserschutzes erneut deutlich auf. Es kam zu Überschwemmungen im Siedlungsgebiet von Mühlethurnen sowie im Siedlungs- und Industriegebiet von Toffen.

Nach dem grossen Hochwasserereignis 1990 wurde der Gewässerrichtplan Gürbe GRP erarbeitet und 2002 genehmigt. Dieser sieht vor, die Siedlungen soweit als möglich durch gezielte Ausleitung des Wassers ins Landwirtschaftsland zu schützen. Im Gewässerrichtplan sind sowohl die Schutzziele als auch die Hochwasserschutzmassnahmen festgehalten, soweit letztere auf dem damaligen Planungsstand schon erkannt werden konnten. Weiter sind darin die ökologischen Anforderungen festgelegt.

Der Wasserbauverband untere Gürbe und Müsche hat auf Basis dieses Gewässerrichtplanes gemeinsam mit dem Ingenieurbüro Herzog Ingenieure AG einen Wasserbauplan ausgearbeitet.

Die Schutzziele des GRP Gürbe sind behördenverbindlich und wurden übernommen:

- | | |
|---|-------|
| - Wohn-, Gewerbe und Industriezonen: | HQ100 |
| - Infrastrukturanlagen, Kleinstbauzonen, Einzelgebäude: | HQ50 |
| - Landwirtschaft inkl. Ökonomiegebäude: | HQ25 |

Die Bemessungswassermengen wurden wie folgt festgelegt:

- HQ30 ca. 80 m³/s
- HQ100 ca. 100 m³/s
- HQ300 ca. 135 m³/s
- EHQ (Extremhochwasser) ca. 160 m³/s

Im Laufe der Umsetzung des GRP zeigte sich, dass zusätzlich zur bereits darin enthaltenen Massnahmenliste weitere Massnahmen nötig sind; insbesondere musste der Hochwasserschutz Mühlethurnen neu aufgerollt werden. Auch in Toffen entstand durch den Ausbau der BLS und die Möglichkeit zum Landerwerb im Bereich des Bahnhofes eine neue Ausgangslage. Weiter musste in Toffen die gesamte Entwässerungsproblematik des Gewerbegebietes angegangen werden.

Die Gefahrenbeurteilung zeigt, dass die erreichten Intensitäten der Überflutungen ausser im Bereich von Ausuferungen oder Verkläuerungen meist nur schwach sind, aber dafür sehr grosse Gebiete (Siedlungs- und Industriegebiete) betroffen sind. Gemäss Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern vom 24. August 2005 betreffend Schutzziele müssen hohe Intensitäten auf jeden Fall und mittlere Intensitäten bis zum HQ100 in geschlossenen Siedlungen sowie Gewerbegebieten durch geeignete Vorsorgemassnahmen verhindert werden. Gemäss Gefahrenkarte werden insbesondere die Dörfer Mühlethurnen und Toffen mit mittleren Intensitäten von Hochwasser betroffen. In Toffen wird auch ein

bedeutendes Industrie- und Gewerbegebiet überschwemmt. Dieses erlitt bei den Ereignissen von 2005, 2007 und nun wieder im August 2014 jeweils erhebliche Schäden. Im offenen Landwirtschaftsland sind grossräumig schwache Intensitäten zu erwarten.

Aufgrund des vorhandenen Schutzdefizits ist in den betroffenen Gebieten das Schadenpotenzial erheblich und zeigt auf, dass verschiedene wirkungsvolle wasserbauliche Massnahmen nötig sind, die in einem Gesamtkonzept zusammengefasst werden. Angesichts der bestehenden Gefahren für Menschen und Tiere sowie für erhebliche Sachwerte genügen passive Hochwasserschutzmassnahmen nicht. Aktive Hochwasserschutzmassnahmen im Sinne von Art. 7 Abs. 3 WBG sind unerlässlich. Sie sind standortgebunden und liegen im öffentlichen Interesse.

Das vorliegende Wasserbauprojekt steht damit im Einklang mit Art. 37 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20), mit Art. 1 und 3 Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (WBG, SR 721.100), mit Art. 21 Eidg. Verordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994 (Wasserbauverordnung, WBV, SR 721.100.1), Art. 11 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0) sowie mit Art. 15 WBG (Planungs- und Handlungsgrundsätze). Der Landerwerb wird auf das Notwendige beschränkt. Das Bedürfnis ist ausgewiesen.

2 Projektbeschreibung

2.1 Raumplanerische Massnahmen des passiven Hochwasserschutzes:

Im ersten Teil des vorliegenden Projektes wurde die Gefahrenkarte erstellt. Damit wurde den Behörden einerseits die Grundlage für Auflagevorschriften (blaues Gefahrengebiet), aber auch für eine gefahrenangepasste Ortsplanung zur Verfügung gestellt. Die Gefahrenkarte liegt seit Januar 2006 vor.

Der Überflutungskorridor, welcher für die schadensarme Ableitung grosser Ereignisse nötig ist, wird mit dem vorliegenden Wasserbauplan grundeigentümerverbindlich gesichert und bildet damit auch die Grundlage für Entschädigungen nach Art. 39 WBG (vgl. Ziff. 3).

2.2 Wasserbauliche Massnahmen des aktiven Hochwasserschutzes:

2.2.1 Abschnitt Burgistein bis BLS-Brücke

Die Abflusskapazität auf diesem Gürbeabschnitt ist mit nur rund $60 \text{ m}^3/\text{s}$ zu gering. Die Brückenunterkante liegt nur knapp höher als das Ufer. Das Brückenfreibord der BLS-Brücke ist ungenügend. Beim Hochwasserereignis 1990 wurde die Brücke mit Holz verkleut. Das Wasser trat daraufhin primär nach links aus, wobei die Bahnlinie stark beschädigt wurde. Die Kapazität der Gürbe und des Brückenquerschnittes muss erhöht werden.

Gemeinsam mit der Werkeigentümerin BLS wurde entschieden, auf eine komplette Brückenverschalung zu verzichten und nur die Ufererhöhung links zu realisieren. Die entsprechende Dammhöhe beträgt unmittelbar oberhalb der Brücke rund 1.8 m und wird stirnseitig mit einer Mauer abgestützt. Zwischen dieser Konstruktion und der Brücke verbleibt eine kleine konstruktiv bedingte Lücke, durch welche aber nur unwesentliche Wassermengen austreten können. Bei der nächst oberen Flurstrassenbrücke läuft die Ufererhöhung auf Null aus. Mit dieser einfachen Massnahme kann der Wasserbaupflichtige seinen Auftrag erfüllen, während der Schutzgrad der Brücke und des Bahntrassees gleich bleiben wie bisher.

2.2.2 Entlastung Lohnstorf

Zwischen der Bahnbrücke über die Gürbe bei km 15.900 und der Lohnstorfbrücke (Kantonsstrassenbrücke km 15.500) befindet sich die erste Ausleitstrecke. Wenn der Abfluss in der Gürbe an dieser Stelle $70 \text{ m}^3/\text{s}$ überschreitet, wird die Abflusswassermenge $>70 \text{ m}^3/\text{s}$ nach rechts entlastet. Das rechte Gürbeufer auf der eigentlichen Ausleitstrecke muss von

Stauden und Gehölz freigehalten werden; Ausnahme bilden einzelne bestehende Hochstämmen. Eine Absenkung des Ufers ist nicht nötig. Weitere Massnahmen in diesem Bereich sind eine Flutmulde vor der Strassenbrücke, damit Wasser, welches nicht über, sondern auf der Kantonsstrasse läuft, wieder zurück in die Gürbe fließen kann. Die Kantonsstrasse muss bei Anspringen der Entlastung temporär gesperrt werden.

Links der Gürbe neben der Bahnlinie befindet sich seit einigen Jahren eine kleine Dammschüttung. Im Ereignisfall muss der Damm über das Gleis der BLS-Linie erstellt werden, das erforderliche Material (Sandsackdepot) ist vor Ort deponiert. Diese Massnahme soll verhindern, dass bei einer Verklausung der Bahnbrücke Wasser über die Bahnlinie Richtung Mühlethurnen fliesst, wie dies 1990 geschehen ist. Der Damm wird im Projekt noch erhöht, damit er auch einem Hochwasser HQ300 genügt.

2.2.3 Hochwasserschutz Lohnstorfbrücke bis Madbrücke

Die Kapazität des Gürbegerinnes zwischen der Ausleitung Lohnstorf und Mühlethurnen ist nicht genügend. Austritte müssen jedoch auf dieser Strecke nicht verhindert werden, da die Schutzziele erfüllt sind. Ausgetretenes Wasser, auch solches aus dem Bereich Lohnstorf, darf aber nicht auf der linken Gürbeseite bis ins Dorf Mühlethurnen fließen. Um dies zu verhindern, ist im Bereich Schürmatt eine Geländeerhöhung (maximale Höhe ca. 1.40 m) im Landwirtschaftsland vorgesehen. Die Fläche bleibt vollumfänglich landwirtschaftlich bewirtschaftbar.

Aufgrund der zu erwartenden geringen Tragfähigkeit des Baugrundes muss mit Setzungen im cm-Bereich gerechnet werden. Problematisch sind dabei laterale Setzungen, welche die Gleisanlagen negativ beeinflussen können. Im Projekt werden entsprechende Massnahmen vorgesehen.

2.2.4 Madbrücke, Siedlungsgebiet Mühlethurnen

Die Madbrücke oberhalb des Siedlungsgebietes wurde im Jahr 1948 gebaut, vermutlich im Rahmen der damaligen Melioration. Die Brücke wird vor allem von der Landwirtschaft sowie im Rahmen von Erholungsnutzungen benutzt. Die Madbrücke ist nach der im Projekt vorgesehenen Verbreiterung der Gürbe auf diesem Flussabschnitt zu kurz. Die neu zu überspannende Gerinnebreite beträgt rund 14 m anstatt wie bisher 11 m. Eine Verlängerung der Brücke ist nicht möglich. Gegen den Abbruch der Brücke entstand im Rahmen der Mitwirkung und der Vorverhandlungen heftige Opposition. Sowohl die Flurgenossenschaft wie auch die Gemeinde wollen die bestehende Brücke trotz ihres Alters und der auf 13 Tonnen begrenzten Tragkraft nicht ersetzen. Es wurde daher vertieft untersucht, wie das Gefährdungsbild aussieht, wenn die Brücke belassen wird. Dabei ergab sich, dass die Siedlung mit Sekundärmassnahmen geschützt werden kann. Auf der linken Seite wird das Wasser entlang des Siedlungsrandes von Mühlethurnen mit einer Objektschutzmauer, welche aufgrund von Einsprachen im Rahmen des Einigungsverfahrens optimiert wurde, zurück in die Gürbe geführt. Die bestehende Brücke kann im Ereignisfall beschädigt werden, für die Sanierung dieser Schäden ist die Werkeigentümerin verantwortlich.

Entlang dem Siedlungsgebiet Mühlethurnen ist die Kapazität ebenfalls ungenügend. Sie wird mit einer Gerinneerweiterung links- und rechtsufrig erhöht. Die entsprechenden Anpassungen an Infrastrukturanlagen werden wo nötig vorgenommen.

2.2.5 Hochwasserschutz Toffen

Unterhalb der Müschemündung wird ein zweites Ausleitbauwerk zur Regulierung der Wassermengen in der Gürbe erstellt. Aufgrund der sehr unterschiedlichen zu beachtenden hydrologischen Szenarien (Gewitter / Dauerregenereignisse) genügt eine einzige Ausleitung in Lohnstorf allein nicht, um sicherzustellen, dass der Dimensionierungsabfluss (ca. 60 m³/s) durch Toffen nicht überschritten wird. Durch den Einbau eines Wehres im Gerinne wird der Abflussanteil, der im Gerinne verbleibt, kontrolliert. Das linke Ufer wird mittels einer Schüttung angehoben, damit die Ausuferung nur nach rechts erfolgt. Das vorgesehene Wehr besteht aus einer ein- oder zweifeldrigen Hubschützenanlage (fix ein-

gestellter Schieber). Die Einstellung muss in beide Richtungen verändert werden können, für den Fall, dass zu viel Wasser ausgeleitet wird oder bei der Bahnhofbrücke kritische Zustände auftreten. Im Bereich des Wehres muss die Gürbesohle zur Verhinderung von Kolk naturnah befestigt werden, damit der Durchflussquerschnitt konstant bleibt. Auch unterhalb des Wehres wird das linke Ufer neu etwas höher als das rechte gelegt.

Die Kapazität der Gürbe durch Toffen hindurch muss vergrössert werden. Dies wird durch eine Gerinneverbreiterung erreicht. Aufgrund der sehr engen Platzverhältnisse ist dies nur bis zu einem Abfluss von 60 m³/s möglich. Zwischen Erlenbrücke und Bahnhof wird das Gerinne aus ökologischen Gründen nach links deutlich verbreitert und werden die Ufer abgelegt. Ab dem Bahnhofgelände bis unterhalb der Bahnhofbrücke ist die Verbreiterung durch die beidseitigen Nutzungen auf ein Minimum beschränkt. Das linke Ufer der Gürbe oberhalb der Bahnhofbrücke wurde bereits im Rahmen des Bahnhofumbaus vor einigen Jahren erhöht. Jeweils unmittelbar unterstrom der Erlenbrücke und der Bahnhofbrücke wird eine Zufahrtsrampe für Unterhaltsarbeiten ins Gerinne erstellt.

Der Objektschutz beim Talguet wurde vom Grundeigentümer nach dem Ereignis 2005 in Eigenregie erstellt. Er ist - wie bereits damals festgestellt wurde - zu tief und hat einige Lücken. Im Projektplan sind die Koten der Ausführungspläne angegeben. Diese sollen während der Realisierungsphase überprüft und ggf. die nötigen Ertüchtigungen vorgenommen werden. Eine mobile Öffnung im rechten Gürbedamm direkt oberhalb des Talguets erleichtert die kontrollierte Rückführung des Wassers nach einem Ereignis.

2.3 Notfallplanung

Notfallplanung und Intervention sind Sache der Gemeinden. Die massgebende Grundlage dazu sind die Intensitätskarten „nach Massnahmen“. Diese können in die entsprechenden Interventionspläne umgesetzt werden. Es wird empfohlen, nach Realisierung des Projektes mit den Führungsorganen gemeinsam die Konsequenzen des Projektes auf die vorhandenen Einsatzplanungen der Wehrdienste zu analysieren. Die wichtigsten Interventionsstellen sind sämtliche Brücken, der mobile Hochwasserschutz (Sandsackdepot) bei der Lohnstorfbrücke (BLS) sowie die beiden Ausleitbauwerke inklusive Kantonsstrasse (Sperrung).

Ausser den Alarmierungskriterien und Zuständigkeiten müssen die Interventionsstellen, die nötigen Geräte und Personenausstattung definiert werden. Die Zugänglichkeiten sind zu überprüfen. Die nötigen Interventionen im Industriegebiet Toffen (Entwässerung) werden von den betroffenen Betrieben selbst durchgeführt. Die nötige Organisation und Geräte sind vorhanden und werden beübt.

2.4 Ökologische Massnahmen

Die im vorliegenden Projekt enthaltenen Massnahmen entsprechen dem GRP Gürbe. Sie weichen in ihrer Lage vom Massnahmenkatalog des GRP (Kap. II 3) zum Teil ab. Auch werden nicht alle dort aufgeführten Massnahmentypen realisiert (z.B. Flachmoore oder Weiher) und sie konzentrieren sich auf die Gürbe. Die Einmündungsbereiche der Zuflüsse und ein 200 m langer Abschnitt an der Müsche werden revitalisiert sowie der Oelegaben auf einer Länge von 165 m ausgedolt. An der Gürbe werden im Projekt insgesamt über 3 km des Gerinnes verbreitert und strukturiert. Ohne Abweichung vom Richtplan wären einzelne Grundeigentümer unverhältnismässig und unzumutbar stark von den Massnahmen betroffen worden. Sie sind von untergeordneter Bedeutung; eine vorgängige Anpassung des Richtplans wäre unverhältnismässig gewesen. Die Fachstellen haben den Massnahmen zugestimmt. Die Abweichung vom Richtplan ist im Sinne von Art. 25 Abs.5 WBG gerechtfertigt.

Bei Mülimatt in Belp befanden sich vier Betonsperren und eine Holzschwelle, welche für kleinere Fischarten nicht durchgängig waren. Die vier grossen Sperren wurden abgesenkt und einseitig mit flachen Rampen überbaut. Die Holzschwelle wurde als Blockrampe umgebaut. Diese Massnahmen stellen die Vernetzung der Aare mit dem gesamten Gürbe-

tal sicher. Entsprechend hoch ist ihre Bedeutung für den Fischlebensraum. Diese Längsvernetzung wurde bereits 2010 als vorgezogene Massnahme realisiert, ist aber Teil des Gesamtprojektes.

Für weitere Einzelheiten wird auf das beiliegende Projektdossier verwiesen.

3 Überflutungsgebiet

Gemäss Art. 22 WBG kann in einem Wasserbauplan ein Überflutungsgebiet ausgeschieden werden. Die von einem Überflutungsgebiet betroffenen Grundeigentümer verfügen gemäss Art. 39 WBG über einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Das Entschädigungsverfahren ist in Art. 34 und 35 Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1) festgelegt. Sobald der vorliegende Wasserbauplan in Rechtskraft erwachsen ist, bieten die ausgeschiedenen Überflutungsgebiete die Grundlage für allfällige Entschädigungen im Falle von Überflutungsschäden oder von Nutzungsbeschränkungen, die nachweislich zu einer Vermögenseinbusse bei den betroffenen Grundeigentümern geführt haben

4 Bauten Dritter

Die Wasserbaukosten umfassen gemäss Art. 36 Bst. d WBG die Kosten des aktiven Hochwasserschutzes.

Folgende Anpassungen von Bauten Dritter sind durch Massnahmen des aktiven Hochwasserschutzes des vorliegenden Projektes erforderlich geworden:

- Schürmattbrücke, Mühlethurnen
- Abbruch Allmendsteg, Mühlethurnen
- Erlen- und Bahnbrücke, Toffen
- Verlegung BKW-Freileitung, Mühlethurnen (2 Masten)
- Entwässerung des Industriegebiets Toffen (Projektierung durch die Gemeinde Toffen)
- Objektschutz ARA Gürbetal, Kaufdorf
- Kantonsstrassenanpassung Lohnstorf
- Verlegung Flurstrasse Mühlethurnen

Der Wasserbauverband untere Gürbe und Müsche wird sich entsprechend der Rechtsgültigkeit und des Restwertes der Anlagen an den Kosten beteiligen. Kosten und Kostenteiler werden im Rahmen der Detailplanung bestimmt.

Für weitere Einzelheiten wird auf das beiliegende Projektdossier verwiesen.

5 Zu den Eingaben (Einsprachen und Rechtsverwahrungen) sowie zum Landerwerb

5.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Einsprachen stellen eine Entscheidungshilfe für die Behörde dar; letztere ist ohnehin verpflichtet zu überprüfen, ob die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Im Übrigen darf mit einer Einsprache nur gerügt werden, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzt sind.

Auf die Einsprachelegitimation wird unter den einzelnen Einsprachen nur eingegangen, wenn sie aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht gegeben oder zumindest zweifelhaft ist. In den übrigen Fällen gilt sie als unbestritten.

Gemäss Art. 32 Abs. 1 BewD bezweckt die Rechtsverwahrung die Orientierung der Geschusstellenden und der Behörden über Privatrechte, welche durch das Vorhaben berührt werden sowie über Entschädigungsansprüche, die daraus abgeleitet werden und in einem

späteren Zeitpunkt noch auf die Gesuchstellerin zukommen könnten. Über Rechtsverwahrungen ist im Genehmigungsbeschluss nicht zu urteilen. Sie sind lediglich zur Orientierung der Gesuchstellerin anzumerken. Damit ist keine Anerkennung verbunden.

Die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV¹; Art. 24 KV²) schützt das Eigentum. Eingriffe in das Eigentum wie Enteignungen müssen auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (Art. 36 BV, Art. 28 KV). Enteignungen sind nur gegen volle Entschädigung zulässig (Art. 26 BV, Art. 24 KV).

Mit der Genehmigung des Wasserbauplans wird auch das Enteignungsrecht erteilt. Das Enteignungsverfahren richtet sich dabei nach dem kantonalen Enteignungsgesetz (Art. 26 WBG). Damit ist die gesetzliche Grundlage gegeben. Nicht Gegenstand des Wasserbauplans bzw. seiner Genehmigungsverfügung ist die Frage der Entschädigung. Über die Entschädigung (und über die Frage, ob Realersatz zu leisten ist) wird im Nachgang zur Genehmigung des Wasserbauplans verhandelt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet diese Fragen die Schätzungskommission.

Das öffentliche Interesse am Eingriff ins Eigentum ergibt sich aus dem Bedürfnisnachweis unter Ziffer II./1. hiervor sowie aus dem Technischen Bericht im Projektdossier.

Der Landerwerb wurde im Projekt auf ein Minimum beschränkt. Für die Details wird ebenfalls auf die Technischen Berichte verwiesen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung des Enteignungstitels sind damit grundsätzlich erfüllt. Soweit der Landerwerb von Einsprechern in Frage gestellt wird, ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Landerwerb verhältnismässig ist.

5.2 Einsprache Christian Zurbuchen vom 10. Juli 2011

Mit dem Einsprecher ist eine Einigungsverhandlung durchgeführt worden. Aus dem Protokoll der Einigungsverhandlung vom 11. April 2012 geht hervor, dass folgender Einsprechepunkt unerledigt geblieben ist:

- (1): Der Landverlust an der Gürbe von über 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) des Betriebes ist nicht tragbar. Es wird Realersatz verlangt.

Beurteilung des aufrechterhaltenen Einsprechepunktes:

- Zu (1): Der Einsprecher ist Pächter der Parzellen Toffen Nr. 13 und Belp Nr. 35, die im Eigentum der Flurgenossenschaft Toffen-Belp stehen. Die grosse Betroffenheit des Pächters / Einsprechers durch den Flächenverlust von mehr als 10 % der LN des Betriebes wird von der Verpächterin in ihrer eigenen Einsprache bestätigt.

Einleitend sei ausgeführt, dass der vorliegende Wasserbauplan wie oben dargestellt angesichts des hohen Schutzbedürfnisses und der damit verbundenen Gefahren für Menschen und erhebliche Sachwerte einem ausgewiesenen Bedürfnis nach Hochwasserschutzmassnahmen entspricht. Er enthält ein aufeinander abgestimmtes Massnahmenpaket und basiert auf dem bereits 2002 genehmigten GRP Gürbe. Gemäss der einschlägigen Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton muss bei einem Eingriff in Gewässer deren natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Art. 38a GSchG verpflichtet die Kantone ausdrücklich zur Revitalisierung von Gewässern. Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern weitgehend erhalten bleiben und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann. Ökologische Massnahmen sind damit stets Teil von Hochwasserschutzkonzepten. Im sorgfältig ausgearbeiteten Projekt wurden die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen. Die geplan-

¹ Bundesverfassung vom 18. April 1999; SR 101 (BV).

² Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993, BSG 101.1 (KV).

ten Massnahmen liegen daher grundsätzlich im öffentlichen Interesse, sind erforderlich und verhältnismässig.

Im den Einsprecher (Pächter) betreffenden Bereich sind Hochwasserschutz- und ökologische Massnahmen geplant. Dabei handelt es sich vorab um Verbauungsmassnahmen (Block- und Betonmauern) sowie um Renaturierungsmassnahmen, die den Gewässerraum erweitern und zudem strömungslenkende Wirkung haben. Diese Massnahmen machen betreffend der schmalen Parzellen der Flurgenossenschaft (Verpächterin) zwischen Gürbe und Bahnlinie einen Landerwerb notwendig.

Die projektierten Massnahmen können aufgrund der Lage des Gewässers und der Bahnlinie nicht an einem anderen Ort realisiert werden, sind wasserbaulich unabdingbar und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Somit stellt sich nur die Frage, ob der Eingriff in die Rechte des Einsprechers verhältnismässig ist, sprich, ob zwischen dem Eingriff in die privaten Rechte und dem öffentlichen Interesse an der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben kein Missverhältnis besteht. Der Einsprecher verliert eine rund 8 m breite, langgezogene Nutzungsfläche zwischen der Bahnlinie und Gewässer. Die Fläche macht gemäss Aussagen des Einsprechers rund 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche seines Betriebs aus. Auch wenn der Eingriff nicht unbedeutend ist, muss davon ausgegangen werden, dass die schmale, nicht leicht zu bewirtschaftende Fläche für den Betrieb nicht existenziell ist. Weil keine andere Möglichkeit besteht, die erforderlichen wasserbaulichen Massnahmen zu realisieren, liegt kein Missverhältnis zwischen dem Eingriff in die privaten Rechte und den vorgesehenen Massnahmen vor.

Soweit der Einsprecher die Zuteilung von Realersatz verlangt, betrifft dies eine Frage der Enteignungsentschädigung (vgl. Art. 10 ff. kEntG, insb. Art. 15 kEntG). Im Wasserbauplanverfahren wird nur über das Enteignungsrecht entschieden, nicht jedoch über die Entschädigung. Die Parteien haben deshalb nach Genehmigung des Wasserbauplans über die Enteignungsentschädigung (und damit auch über die Möglichkeit von Realersatz) zu verhandeln. Soweit sich die Parteien nicht einvernehmlich über die Entschädigung einigen können, hat deshalb die kantonale Enteignungsschätzungskommission (im Nachgang zu diesem Verfahren) über diese Punkte zu entscheiden. Auf diesen Punkt der Einsprache kann deshalb mangels Zuständigkeit nicht eingetreten werden.

Die Einsprache ist aus diesem Grund als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

5.3 Einsprache Flurgenossenschaft Toffen-Belp vom 18. Juli 2011

Mit der Einsprecherin ist eine Einigungsverhandlung durchgeführt worden. Aus dem Protokoll der Einigungsverhandlung vom 11. April 2012 geht hervor, dass folgende Einsprachepunkte unerledigt geblieben sind:

- (1): Für die Landabtretung der Parzellen Belp Nr. 35 und Toffen Nr. 13 der Flurgenossenschaft Toffen ist Realersatz zu erbringen. Der Pächter dieser Parzellen, Hr. Christian Zurbuchen, muss mit einem Verlust von 10 % seiner Betriebsfläche rechnen.
- Der Einsprachepunkt (2) betreffend platzsparender Lösung für Hornusser und Platzger wurde an der Einigungsverhandlung zurückgezogen, da eine entsprechende Lösung bereits gefunden wurde.
- (3): Das Gebiet zwischen dem linken Gürbeufer und dem Toffenkanal dient als Retentionsfläche. Die Rückführung des Hochwassers setzt einen leistungsfähigen Toffenkanal voraus, daher wird die Ausführung einer Entlastungsleitung verlangt.

Beurteilung der aufrechterhaltenen Einsprachepunkte:

- Zu (1): Es wird auf die Ausführungen zum analogen Einsprachepunkt in Ziffer 5.1 hier-
vor verwiesen. Die Einsprache ist in diesem Punkt als öffentlich-rechtlich unbegründet
abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.
- Zu (3): Die geforderte Entlastungsleitung im Bereich Toffenkanal wurde durch die Flur-
genossenschaft bereits 2013 erstellt. Dieser Einsprachepunkt ist damit gegenstandslos
geworden und wird als erledigt vom Protokoll abgeschrieben.

Die angemeldeten Rechtsverwahrungen werden - soweit geeignet - angemerkt.

Die Einsprache ist somit als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen, soweit darauf
eingetreten werden kann und soweit sie infolge der getroffenen Einigung nicht gegen-
standslos geworden und vom Protokoll abzuschreiben ist. Die an der Einigungsverhand-
lung gefundenen Lösungen sind verbindlich, was in die Entscheidformel aufgenommen
wird.

5.4 Einsprache Andreas Stucki vom 7. Juli 2011

Mit dem Einsprecher ist eine Einigungsverhandlung durchgeführt worden. Aus dem Proto-
koll der Einigungsverhandlung vom 11. April 2012 geht hervor, dass folgende Einsprache-
punkte unerledigt geblieben sind:

- (1) bis (3) wurden vollumfänglich zurückgezogen.
- (4) und (7) wurden in Rechtsverwahrungen umgewandelt.
- (5) Die Nutzungsbeschränkung des betroffenen Kulturlandes darf erst bei Baubeginn in
Kraft treten und muss entschädigt werden.
- (6) Folgeschäden an den Kulturen des betroffenen Kulturlandes, die in den nachfolgen-
den Jahren entstehen, sind anstandslos zu entschädigen.

Beurteilung der aufrechterhaltenen Einsprachepunkte:

- Zu (5): Gemäss Art. 6 Abs. 2 WBV kann die Ausscheidung von Überflutungsgebieten
mit den erforderlichen Nutzungsbeschränkungen verbunden werden. Diese treten -,
soweit die bereits mit dem GRP Gürbe (Einzonungen verboten) und der Gefahrenkarte
(blaues Gefahrengebiet) verbindlich geltenden Beschränkungen übersteigend - von
Gesetzes wegen mit der rechtskräftigen Genehmigung des Wasserbauplans in Kraft.
Eine Abweichung von der gesetzlichen Regelung ist nicht möglich. Erläuternd sei aus-
geführt, dass es sich bei den Nutzungsbeschränkungen des Wasserbauplans nicht um
generelle Verbote handelt. Vielmehr begründen sie das Gebot, dass ein betroffener
Bauwilliger die Konsequenzen eines geplanten Bauprojekts bezüglich Überflutungssi-
tuationen aufzuzeigen hat. So darf beispielsweise durch eine künftig geplante Anlage
kein Nachbargrundstück neu oder stärker mit Hochwasser belastet werden.

Dieser Einsprachepunkt wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

Betreffend die geforderte Entschädigung auf Grund der Nutzungsbeschränkungen wird
auf Art. 34 Abs. 1 WBV verwiesen. Demnach ist eine einmalige angemessene Ent-
schädigung auszurichten, soweit bereits durch die Nutzungsbeschränkung nachweis-
lich eine Vermögenseinbusse entsteht. Das entsprechende Verfahren richtet sich ge-
mäss Art. 34 Abs. 2 WBV nach dem kantonalen Enteignungsgesetz. Entschädigungs-
rechtliche Fragen können nicht innerhalb des Wasserbauplangenehmigungsverfahrens
entschieden werden, sondern werden – falls eine einvernehmliche Einigung unter den
Parteien nicht möglich ist – von der kantonalen Schätzungskommission beurteilt.

Auf diesen Einsprachepunkt kann mangels Zuständigkeit nicht eingetreten werden.

- Zu (6): Die von einem Überflutungsgebiet betroffenen Grundeigentümer verfügen ge-
mäss Art. 39 WBG über einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Dies-

bezüglich wird auf die Ausführungen unter Ziffer B, II, 3 verwiesen. Es handelt sich hierbei nicht um eine enteignungsrechtliche, sondern um eine schadenersatzrechtliche Entschädigung. Dementsprechend kann eine solche gemäss Art. 34 WBV auch nur resp. erst im konkreten Schadenfall durch eine Überflutung ausgerichtet werden. Der Geschädigte hat den Schaden diesfalls innert 10 Tagen an das Tiefbauamt zu melden.

Auf diesen Einsprachepunkt kann somit nicht eingetreten werden.

Die Einsprache wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, soweit auf sie eingetreten und sie nicht als erledigt vom Protokoll abgeschrieben werden kann.

Die angemeldeten Rechtsverwahrungen werden – soweit geeignet - angemerkt.

Die an der Einigungsverhandlung gefundenen Lösungen sind verbindlich, was in die Entscheidformel aufgenommen wird.

5.5 Einsprache Andreas Hadorn vom 19. Juli 2011

Mit dem Einsprecher ist eine Einigungsverhandlung durchgeführt worden. Aus dem Protokoll der Einigungsverhandlung vom 11. April 2012 geht hervor, dass folgender Einsprachepunkt unerledigt geblieben ist:

- (1) Der Landverlust von 815 m² auf der Parzelle Nr. 83, Toffen, entlang der Gürbe, wird nicht akzeptiert. Alternativ zum Landerwerb entlang der Gürbe wird seitens des Einsprechers auf dem gleichen Grundstück ein Landerwerb entlang dem Kaufdorfkanal angeboten. Der Wasserbauverband untere Gürbe und Müsche soll Verantwortung dafür übernehmen, dass es keinen Durchgangsweg für Spaziergänger, Reiter und Velofahrer mehr gibt.
- (2) wurde in eine Rechtsverwahrung umgewandelt.

Beurteilung des aufrechterhaltenen Einsprachepunktes:

- Zu (1) Entsprechend dem GRP Gürbe wird dem Bereich Zusammenfluss Gürbe und Müsche ein besonderes ökologisches Gewicht zugeordnet. Wie unter Ziffer 5.1 ausgeführt, ist die Revitalisierung von Gewässern im Rahmen von Eingriffen in solche bereits durch die einschlägige Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton vorge-schrieben. Die Revitalisierung kann nicht wie vom Einsprecher vorgeschlagen auf Land entlang des Kaufdorfkanals umgelegt werden, da eine gleichwertige ökologische Aufwertung so nicht möglich ist. Zur Erreichung der vorgegebenen ökologischen Ziele, namentlich auch der Vernetzung der aquatischen Lebensräume, ist die Aufweitung direkt entlang der Gürbe notwendig.

Hinsichtlich des vom Einsprecher monierten Durchgangswegs wird festgestellt, dass ein solcher im Projekt nicht vorgesehen ist. Es handelt sich offenbar auch nicht um einen offiziellen Weg, sondern vielmehr um einen Trampelpfad, der durch blossen Gebrauch durch Spaziergänger und weitere Benutzende über die Jahre entstanden ist. Auf diesen Einsprachepunkt kann im vorliegenden Wasserbauplangenehmigungsverfahren deshalb nicht eingetreten werden. Es sei immerhin darauf hingewiesen, dass der Wasserbauverband in der Einigungsverhandlung zugesichert hat, ein Hinweisschild „Durchgang verboten“ aufzustellen.

Die Einsprache wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Die angemeldeten Rechtsverwahrungen werden – soweit geeignet - angemerkt.

Die an der Einigungsverhandlung gefundene Lösung ist verbindlich, was in die Entscheidformel aufgenommen wird.

**5.6 Sammeleinsprache Hans Rytz vom 18. Juli 2011
Sammeleinsprache Peter Harri vom 16. Juli 2011
(Sammeleinsprachen gemäss Art. 35b BauG) /
Einsprache Käthi Trachsel vom 14. Juli 2011**

- Herr Hans Rytz, selber betroffener Grundeigentümer, vertritt mit der Einsprachen die weiteren Grundeigentümer Franz Stähli, Ernst Stähli, Walter Haldi sowie Simon Aeschbacher.
- Herr Peter Harri, selber betroffener Grundeigentümer, vertritt mit der Einsprache die weiteren Grundeigentümer/innen und Pächter/innen Charlotte Bittel, Walter Trachsel, Käthi Trachsel, Hansjörg Beutler, Stefan Brönnimann und Willy Trachsel.
- Frau Käthi Trachsel führt selber Einsprache und ist zusätzlich Beteiligte an der Sammeleinsprache Peter Harri.

Da einige Einsprechende offensichtlich aus Eigentum resp. Pacht der betroffenen bzw. benachbarten Parzellen durch den Wasserbauplan besonders berührt, in ihren schutzwürdigen Interessen betroffen und damit zur Einsprache befugt sind, muss die Sammeleinsprache behandelt werden. Es wird deshalb darauf verzichtet im Einzelnen zu prüfen, welche der Einsprechenden tatsächlich zur Einsprache befugt sind.

Mit den Einsprechenden ist eine gemeinsame Einigungsverhandlung durchgeführt worden. Aus dem Protokoll der Einigungsverhandlung vom 17. April 2012 geht hervor, dass folgende Einsprechpunkte unerledigt geblieben sind:

- (1) Aufgrund der Ausleitung der Gürbe oberhalb der Kantonsstrassenbrücke in Lohnstorf kann auf den linksufrigen Hochwasserschutzdamm (Ackerwelle) im Bereich der Schürmattbrücke verzichtet werden.
- (2) Die Schürmattbrücke ist gemäss Profilen der tiefste Punkt.
- (3) Ohne Realersatz wird kein Land abgetreten.
- (4) Die Bewirtschaftung wird durch den geplanten Hochwasserschutzdamm stark beeinträchtigt.
- (5) Im Bereich des Hochwasserschutzdammes wird eine neue Drainagesammelleitung vorgesehen. Es sind ebenfalls etliche Saugerleitungen betroffen. Die Einsprecher stellen die Frage, wer die allfälligen Kosten bei Nichtfunktionieren der Entwässerungen (inkl. Ertragseinbussen) übernimmt.
- (6) Durch den Dammbau müssen Baupisten erstellt werden, durch die der Boden nachhaltig beschädigt wird.
- (7) Es ist nicht ersichtlich, welches Material für den Dammbau verwendet wird und wer diese Arbeit allenfalls überwachen würde. Es wird befürchtet, dass dieser Damm erstellt wird, so dass die Erbauer eine billige Deponie für das ganze Bauwerk zur Verfügung haben.
- (8) Trotz mehrmaligem Nachfragen an öffentlichen Veranstaltungen hat man nie konkrete Zahlen über Entschädigungen erhalten.
- (9) und (12) Die Verbreiterung Gürbe-abwärts ab Madbrücke hat auf die bestehende March zu erfolgen. Die Landbesitzer werden kein zusätzliches Land abtreten.
- (10) Keine Büsche und Gehölz im Wasserlauf.
- (11) Die Verbreiterung der Gürbe hat linksufrig und bis an die Grenze zu erfolgen
- (13) Die Realisierung der Ökoflächen hat auf Realersatzland zu erfolgen.
- (14) Schriftliche Regelung der Pflege der neu erstellten Böschungen.

- (15) Die Rechtsverwahrungen vom 19. Juli 2011 bezüglich Drainageleitungen, Qualität der Bodenbeschaffenheit und des Humus wurden angemeldet.

Beurteilung der aufrechterhaltenen Einsprachepunkte:

- Vorab wird festgehalten, dass die Einsprachen weitgehend Forderungen resp. Rügen enthalten, welche nicht näher begründet werden und sich namentlich nicht auf die Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften beziehen.
- Zu (1) Die Intensitätskarten resp. Gefahrenkarte „vor Massnahmen“ (Beilage 3.7.1-3.7.4) zeigen deutlich auf, dass die Gürbe im Bereich der Schürmattbrücke das BLS-Trasse überfluten kann und das Hochwasser in der Folge links vom Bahntrasse nach Mühlethurnen fließen wird. Dieselben Karten „nach Massnahmen“ zeigen ebenfalls auf, dass die Kapazität des bestehenden Gürbegerinnes auch nach der Ausleitung in Lohnstorf nicht genügt. Das Überströmen der BLS-Linie muss zwingend verhindert werden, um die im GRP Gürbe geforderten Schutzziele zu erreichen. Deshalb kann auf die projektierte Ackerwelle bzw. auf den Damm nicht verzichtet werden.

Dieser Einsprachepunkt wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

- Zu (2) Dieser Einsprachepunkt enthält eine reine Feststellung, die seitens der Vertreter des Wasserbauvorhabens als korrekt bestätigt wurde. Er ist gemäss Protokoll der Einigungsverhandlung erledigt und wird somit vom Protokoll abgeschrieben.
- Zu (3) Die bestehende Kapazität der Gürbe entlang der Siedlung von Mühlethurnen beträgt bordvoll im heutigen Zustand rund $45 \text{ m}^3/\text{s}$ und ist damit weit ungenügend. Zunächst wurde eine Erhöhung des linken Ufers zum Schutz der Wohnhäuser und zu Lasten der rechten Seite geprüft. Es zeigte sich aber, dass im betroffenen Quartier bereits heute erhebliche Entwässerungsprobleme bestehen, für welche eine weitere Ufererhöhung mit Ausbildung eines Dammes sehr ungünstig wäre. Infolgedessen wurde eine Verbreiterung geplant. Wird dabei der nötige Gewässerraum realisiert, so wird das geforderte Kapazitätsziel auch ohne Ufererhöhungen erreicht. Gleichzeitig kann das Gerinne auf dem gesamten Abschnitt erneuert werden. Das neue Gerinne hat eine Sohlenbreite von rund 15 m, wobei die Sohle in eine Niederwasserrinne und ein Vorland aufgeteilt wird. Dies ermöglicht einerseits eine bessere und vielfältigere Strukturierung, andererseits wird der Gewässerunterhalt erleichtert. Der Landerwerb umfasst jeweils nur einen relativ schmalen Streifen entlang des Gewässers. Er erweist sich zur Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts als notwendig und kann nicht durch mildere Massnahmen abgewendet werden. Der Landerwerb ist so gering wie möglich und so gross wie nötig. Eine gewisse Beeinträchtigung der Einsprechenden durch den temporären und definitiven Landerwerb ist unbestritten. Indessen wird - mit Ausnahme der Einsprecherin K. Trachsel-Balsiger - weder geltend gemacht, noch ist ersichtlich, dass er die Betriebe existenziell bedrohen würde, zumal der dadurch entstehende Schaden ja entschädigt wird. Die beanspruchte Fläche von Frau K. Trachsel-Balsiger beträgt insgesamt 679 m^2 . Dies macht lediglich ca. 1 % der LN ihres Pächters aus. Auch hier ist eine existenzielle Bedrohung des Betriebs somit nicht zu befürchten. Das öffentliche Interesse am Eingriff überwiegt deshalb das private Interesse der Betroffenen. Der Landerwerb erweist sich als verhältnismässig. Die daraus entstehenden entschädigungsrechtlichen Fragen sind nicht Gegenstand des Wasserbauplanungsverfahrens, sondern des nachfolgenden Landerwerbsverfahrens sind (vgl. Ziffer 5.1 hier-vor).

Der Einsprachepunkt wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

- Zu (4) Bezüglich Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit der Dammschüttung (Ackerwelle) wird auf die Ausführungen unter dem Einsprachepunkt (3) hiavor verwiesen. Die von den Einsprechern geltend gemachten Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung sind

im Weiteren entschädigungsrechtlicher Natur und damit nicht im Wasserbauplan genehmigungsverfahren zu behandeln.

Dieser Einspruchepunkt wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

- Zu (5) Aus den Projektunterlagen ist ersichtlich, dass das Projekt zusätzlich zum bestehenden ein neues Drainagesystem mit Sammelleitungen und Saugern für die betroffenen Flächen vorsieht. Dieses wird im Rahmen der Rekultivierung eingebracht. Die betroffenen Grundeigentümer werden zu einer Abnahme des Drainagesystems eingeladen werden. Die Planung ist fachmännisch erfolgt und es sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Funktionsfähigkeit des Projekts sprechen. Die Anlage geht nach der Abnahme zu Eigentum und Unterhalt zurück an die Grundeigentümer. Der Wasserbauverband untere Gürbe und Müsche haftet von Gesetzes wegen während 5 Jahren nach der Abnahme der Bauwerke für allfällige Mängel. Soweit seitens der Einsprecherschaft eine Entschädigung für allfällige Ertragseinbussen geltend gemacht wird, kann über diese Forderung nicht im Wasserbauplanverfahren entschieden werden; vielmehr ist darüber in einem Verfahren vor der kantonalen Schätzungskommission zu befinden.

Dieser Einspruchepunkt wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

- Zu (6) Die Baupisten in diesem Bereich sind im Wesentlichen für die zusätzliche Flurdrainage vorgesehen. Sie sind im Rahmen des Projekts notwendig und verhältnismässig. Ihre Ausführung erfolgt selbstverständlich so schonend wie möglich und entsprechend dem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB; Beilage 3.6.1, Kap. 2.3. ff.).

Der Einspruchepunkt wurde an der Einigungsverhandlung in eine Rechtsverwahrung umgewandelt. Diese wird angemerkt, soweit dazu geeignet.

Zu (7) Wie bereits unter dem Einspruchepunkt (1) hiavor ausgeführt, sind die Dammschütтарbeiten (Ackerwelle) im Rahmen des Bauprojekts notwendig und verhältnismässig. Entgegen den Ausführungen und Befürchtungen der Einsprechenden ist gemäss UVP (Beilage 3.6.1, Kap. 2.3. ff) eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen, welche alle bodenrelevanten Bauarbeiten begleitet, kontrolliert und freigibt.

Dieser Einspruchepunkt wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

- Zu (8) Wie bereits ausgeführt, sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Plan genehmigungsverfahrens. Diese Fragen werden erst behandelt, wenn der Wasserbauplan rechtskräftig ist.

Auf diesen Einspruchepunkt kann mangels Zuständigkeit nicht eingetreten werden.

- Zu (9) und (12) Die Aufweitung des Gerinnes der Gürbe ist notwendig. Die bestehende Kapazität der Gürbe weist in diesem Bereich lediglich 45 m³/s auf und hat damit ein Defizit. Aufgrund der bereits bestehenden linksufrigen Entwässerungsproblematik (Oberflächenwasser) kann der Hochwasserschutz nicht mit einem Damm ausgeführt werden. Um die im GRP Gürbe definierten Hochwasserschutzziele zu erreichen, ist eine Gerinneerweiterung unumgänglich. Zur Optimierung der Wasserspiegellage und Hydraulik können die im Projekt definierten Uferlinien nicht verändert werden. Eine Änderung der Massnahme im Sinne des Antrages der Einsprechenden ist nicht möglich. Die Ausweitung des Gürbeufers hat deshalb gestützt auf die hydraulische und ökomorphologische Beurteilung der Gürbe wie projektiert zu erfolgen. Betreffend Landerwerb wird auf die Ausführungen zum Einspruchepunkt (3) hiavor verwiesen.

Diese Einspruchepunkte werden als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

- Zu (10) Der Ausbau des Gürbegerinnes zur Kapazitätserhöhung erfolgt innerhalb von geschützten Bereichen gem. Art. 18 – 20 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Der Eingriff in diese geschützten Bereiche ist

nur bei Vornahme von entsprechenden Ersatzmassnahmen möglich. Der Ersatz der Bestockung und der Strukturen muss an Ort und Stelle erfolgen. Es sei darauf verwiesen, dass der Wasserbauverband verpflichtet ist, im Rahmen der Ausführungsprojektierung einen Bepflanzungsplan zu erstellen, welcher den zuständigen kantonalen Fachstellen zur Kenntnis gebracht werden muss.

Dieser Einsprachepunkt wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

- Zu (11) Die Kapazitätserhöhung erfolgt bereits gemäss Projekt bis an die bestehende linksufrige Grenze. Im Bereich der Badi Mühlethurnen ist ebenfalls ein Landerwerb linksufrig vorgesehen. Eine Optimierung im Sinne der Einsprecher ist deshalb nicht möglich.

Dieser Einsprachepunkt wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

- Zu (13) Auf dem Land der Einsprechenden sind ausserhalb des geschützten Uferbereichs keine ökologischen Ersatzmassnahmen vorgesehen. Die Umsetzung der Auflagen entsprechend dem NHG erfolgt innerhalb des geschützten Uferbereichs.

Dieser Einsprachepunkt wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

- Zu (14) Dieser Einsprachepunkt ist gemäss Protokoll der Einigungsverhandlung erledigt und wird vom Protokoll abgeschrieben.
- Zu (15) Die angemeldeten Rechtsverwahrungen werden - soweit geeignet - angemerkt.

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Einsprachen als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen werden müssen, soweit darauf eingetreten werden kann und soweit sie nicht als gegenstandslos vom Protokoll abzuschreiben sind. Die Rechtsverwahrungen werden - soweit geeignet - angemerkt.

Die an der Einigungsverhandlung gefundenen Lösungen sind verbindlich, was in die Entscheidformel aufgenommen wird.

5.7 Einsprache Gemeinde Mühlethurnen vom 12. Juli 2011

Mit der Einsprecherin ist eine Einigungsverhandlung durchgeführt worden. Aus dem Protokoll der Einigungsverhandlung vom 24. April 2012 geht hervor, dass folgende Einsprachepunkte unerledigt geblieben sind:

- (1) Beibehalt des Status Quo betreffend Badeteich Mühlethurnen. Oberhalb des Badeteichs soll kein Abtrag der Flusssohle erfolgen; für die Überwindung des Höhenunterschieds ist weiter eine Schwellenlösung vorzusehen. Das bestehende Beach-Volleyballfeld soll erhalten bleiben
- (2) Der Flurweg ist rechtsufrig derart zu verschieben, dass ein Fundament für einen künftigen Ersatz (Bauherrschaft Gemeinde Mühlethurnen) des Gürbestegs, der dem Projekt zum Opfer fällt, erstellt werden kann.

Beurteilung der aufrechterhaltenen Einsprachepunkte:

- Zu (1) Aufgrund der Einsprache erfolgte eine Anpassung des Querschnittes resp. der Uferlinie zum Schutz des bestehenden Mischwasserkanals. Mit den Anpassungen kann das bestehende Beach-Volleyballfeld erhalten bleiben. Das Querbauwerk muss fischgängig sein und wird entsprechend angepasst. Es ist eine Querschwelle vorgesehen.

Mit den vorgenommenen Anpassungen werden die Anliegen der Einsprecherin erfüllt, die Einsprache ist damit in diesem Einsprachepunkt gegenstandslos und wird als erledigt vom Protokoll abgeschrieben.

- Zu (2) Dieser Einsprachepunkt wurde gemäss Protokoll der Einigungsverhandlung und dem Schreiben der Einsprecherin vom 3. Mai 2012 zurückgezogen und wird vom Protokoll abgeschrieben.

Die Einsprache wird aufgrund der Einigung als gegenstandslos vom Protokoll abgeschrieben. Die angemeldete Rechtsverwahrung betreffend Pumpenhaus und Wasserleitung Mad wird - soweit geeignet - angemerkt.

Die an der Einigungsverhandlung gefundenen Lösungen sind verbindlich, was in die Entscheidformel aufgenommen wird.

5.8 Einsprache Burgergemeinde Bern, vertreten durch Fürsprecher Adrian Lüthi, vom 19. Juli 2011

Mit der Einsprecherin ist eine Einigungsverhandlung durchgeführt worden. Aus dem Protokoll der Einigungsverhandlung vom 24. April 2012 geht hervor, dass folgende Einsprachepunkte unerledigt geblieben sind:

- (1) Das geplante Wasserbauvorhaben ist bezüglich Parzelle Toffen Gbbl. Nr. 627.02 nicht zu genehmigen. Auf die offene Gewässerführung (Revitalisierung) des Oelebachs auf dem genannten Grundstück ist zu verzichten.
- (2) Die Entlastungsleitung des Oeigrabens ist unmittelbar angrenzend an den Flurweg Parzelle Toffen Gbbl. Nr. 37.06 zu bauen.
- Sofern die offene Wasserführung realisiert wird, wird eventualiter Folgendes beantragt:
 - o (3) für allfälligen Landverlust ist Realersatz zu leisten;
 - o (4) analog Forderung (2);
 - o (5) auf die Bestockung im Bereich des geöffneten Oelebachs ist zu verzichten;
 - o (6), (7) und (8) für sämtliche Ertragsausfälle und die allfälligen Nutzungseinschränkungen wird eine Entschädigung gefordert. Die Reinigung der Drainage (Schächte und Leitungen) ist im Überflutungsfall durch den Wasserbauverband untere Gürbe und Müsche zu tragen.
 - o (9) entsprechende Regelungen sind in einer Vereinbarung festzusetzen.

Beurteilung der aufrechterhaltenen Einsprachepunkte:

- Zu (1) Der Oelebach wurde vor ca. 100 Jahren im Rahmen der Entwässerung des Gürbetals ab dem Belpberg eingedolt der Gürbe zugeführt. Im Bereich des Industriegebiets kommt es bereits bei kleinen Hochwassern (HQ 30) aufgrund des Rückstaus in die Oelebachleitung zu Schäden im Industriegebiet. Um das Schutzziel des Industriegebiets entsprechend dem GRP Gürbe zu erreichen, muss der Oelebach umgelegt werden. Entsprechend Art. 37 Abs. 1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) dürfen Fliessgewässer nur verbaut und korrigiert werden, wenn der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten es erfordert. Wie weiter vorne ausführt, ist dies beim vorliegenden Projekt der Fall. Die aus einem Eingriff folgende notwendige Gestaltung des Gewässers und Gewässerraums sowie Revitalisierung von Gewässern wird in Art. 37 Abs. 2 sowie Art. 38a GSchG festgelegt. Die Revitalisierung des Oelebachs wird vorliegend nicht auf der gesamten Umlegungsstrecke vollzogen. Die Gewässerstrecke, welche bei der Umlegung wiederum überdeckt erfolgt, wurde aufgrund einer Interessenabwägung bestimmt. Eine komplette Öffnung hätte zur Sicherung der Bewirtschaftung der bestehenden Grundstücke einen zusätzlichen Wegbau oder eine kleine Landumlegung erfordert. Im Sinne der von Art. 15 Abs.2 lit. k WBG verlangten Wirtschaftlichkeit von Hochwasserschutzmassnahmen wurde auf die Öffnung des Oelebachs in diesem Bereich verzichtet. Im Bereich der betroffenen Parzelle der Einsprecherin hat die Interessenabwägung hingegen ergeben, dass eine Überdeckung im Sinne des Gesetzes nicht gerechtfertigt wäre: Das öffentliche Interesse an der Offenlegung des Gewässers ist ohne weiteres gegeben. Eine Überdeckung darf nur in Ausnahmefällen erfolgen (vgl. Art. 37 f. WBG). Der Landerwerb betrifft einen Landstreifen entlang des Flurwegs und zerschneidet die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht. Seitens der Einsprecherin wird denn auch nicht geltend gemacht, das landwirtschaftliche Gewerbe werde durch den Landerwerb existenziell bedroht. Der Landerwerb ist für die Realisie-

rung des Projekts zwingend erforderlich. Das öffentliche Interesse an der Offenlegung des Gewässers überwiegt deshalb das Interesse der Einsprecherin und erweist sich als verhältnismässig.

Dieser Einspruchepunkt wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

- Zu (2) und (4) Eine Verschiebung des Gewässers nahe an den bestehenden Flurweg wurde geprüft, musste aber verworfen werden: Entlang der Parzelle Toffen Gbbl Nr. 37.06 (Flurweg) führen noch bestehende Infrastrukturanlagen, welche nicht zusätzlich überdeckt werden können. Dementsprechend muss der notwendige Hochwasserschutzdamm auf dem Grundstück der Einsprecherin ausgeführt werden. Eine Anpassung der Linienführung des Oeigrabens im Sinne der Einsprache ist deshalb nicht möglich.

Dieser Einspruchepunkt wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

- Zu (3) Der vorgesehene Landerwerb ist zur Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts notwendig und verhältnismässig (vgl. oben). Bezüglich entschädigungsrechtlicher Fragen sowie der Frage, ob Realersatz zu leisten ist (was ebenfalls die enteignungsrechtliche Entschädigung betrifft, vgl. Kap. B des kantonalen Enteignungsgesetzes, insb. Art. 15), wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.1 zu Einspruchepunkt (1) sowie Ziffer 5.5 zu Einspruchepunkt (3) hiavor verwiesen.

Dieser Einspruchepunkt wird mangels Zuständigkeit abgewiesen.

- Zu (5) Art. 37 Abs. 2 lit. a und c GSchG legt die Gestaltung des Gewässerraums fest, auf die Bestockung kann somit nicht verzichtet werden. Immerhin sei darauf verwiesen, dass in Absprache mit den zuständigen Fachstellen der Pflanzstreifen von 5 m auf 2 m reduziert werden konnte. Entsprechend ist er auch in den zu genehmigenden Plänen eingezeichnet.

Dieser Einspruchepunkt wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, soweit er nicht bereits gegenstandslos ist.

- Zu (6), (7) und (8) Die geltend gemachten Entschädigungen und Kostenübernahmen sind entschädigungs- bzw. haftungsrechtlicher Natur und können nicht im Wasserbauplan genehmigungsverfahren behandelt werden. Es wird auf die Ausführungen zu den Einspruchepunkten (5) und (6) unter Ziffer 5.3 hiavor verwiesen. Der Einspruchepunkt (7) wird im Sinne der Einigungsverhandlung als Rechtsverwahrung angemerkt.

Auf diese Einspruchepunkte kann mangels Zuständigkeit nicht eingetreten werden.

- Zu (9) Der von der Einsprecherschaft beantragte Abschluss einer Vereinbarung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Vorliegend finden die Landerwerbsverhandlungen und - bei fehlender Einigung und dem Abschluss einer Vereinbarung - das Enteignungsverfahren nachgelagert zum Erlass des Wasserbauplans statt. Auf diesen Einspruchepunkt kann daher nicht eingetreten werden.

Die unerledigt gebliebenen Einspruchepunkte werden als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann und sie durch die Projektanpassung (Dimension Bestockungsstreifen entlang Oeibach) nicht gegenstandslos geworden sind. Die angemeldete Rechtsverwahrung wird - soweit geeignet - angemerkt.

5.9 Einsprache Fam. Verena und Nicola Jost-Grütter, vertreten durch Fürsprecher Gerhard Schnidrig, vom 18. Juli 2011

Mit der Einsprecherin ist eine Einigungsverhandlung durchgeführt worden. Aus dem Protokoll der Einigungsverhandlung vom 24. April 2012 geht hervor, dass folgender Einspruchepunkt unerledigt geblieben ist:

- (1) bis (7) wurden mit Schreiben von Fürsprecher Schnidrig vom 2. Mai 2012 vollumfänglich zurückgezogen und werden vom Protokoll abgeschrieben.

- (8) Der Parteikostenersatz (angemessen und anteilmässig) für das vorliegende ent-eignungsähnliche Wasserbauplanverfahren.

Beurteilung des aufrechterhaltenen Einspruchepunktes:

- Zu (8) Die Kosten des Anwalts werden gemäss der eingereichten Kostennote vom Wasserbauverband vergütet (vgl. die Ausführungen unter C Ziff. 1 hiernach). Der unerledigt gebliebene Einspruchepunkt wird damit gegenstandslos.

Die Einsprache wird als erledigt vom Protokoll abgeschrieben. Die Rechtsverwahrung wird - soweit geeignet - angemerkt.

5.10 Einsprache Sanitas Troesch AG, Toffen, vertreten durch Fürsprecher P. Raedersdorf, vom 22. Juli 2011

Mit der Einsprecherin ist eine Einigungsverhandlung durchgeführt worden. Aus dem Protokoll der Einigungsverhandlung vom 2. April 2012 geht hervor, dass die wesentlichen Einspruchepunkte bereinigt und andere Einspruchepunkte in Rechtsverwahrungen umgewandelt werden konnten. Im Einzelnen:

- Die Einspruchepunkte (1) bis (5) konnten zwischen den Parteien bereinigt werden. Die an der Einigungsverhandlung gefundenen Lösungen sind verbindlich, was in die Entscheidformel aufgenommen wird.
- (6) Die Forderung der Einsprecherin zur regelmässigen Überprüfung der Absenkung des Dammes und der neuen Flurleitung im Bereich der Parzelle 37.06 durch den jeweiligen Werkeigentümer wird im Sinne einer Rechtsverwahrung angemerkt.
- (7) bis (9) Die angemeldeten Rechtsverwahrungen betreffend Schadenersatz für Überflutungsschäden, Kostenersatz für Vorhalteleistungen für Pumpen und Kanäle sowie Schadenersatz für Beeinträchtigungen während der Bauzeit werden als Rechtsverwahrungen angemerkt.

Zusammenfassend wird die Einsprache aufgrund der Einigung als gegenstandslos vom Protokoll abgeschrieben. Die angemeldeten Rechtsverwahrungen werden - soweit geeignet - angemerkt.

Die an der Einigungsverhandlung gefundenen Lösungen sind verbindlich, was in die Entscheidformel aufgenommen wird.

5.11 Einsprache Beatrice Lauener, Mühlethurnen, vom 19. Juli 2011

Die Einsprecherin wurde zu einer Einigungsverhandlung eingeladen. Noch vor der Verhandlung fand ein schriftlicher Kontakt zwischen den Projektverantwortlichen und der Einsprecherin statt. Dabei sicherten die Projektverantwortlichen der Einsprecherin die Wiederherstellung des temporär beanspruchten Landes zu, insbesondere auch die Wiederherstellung des mit Teichfolie erstellten Gartenteichs/Biotops. Daraufhin wandelte die Einsprecherin die Einsprache in eine Rechtsverwahrung um (Schreiben vom 10.04.2012). Auf die Inanspruchnahme der Parzelle Mühlethurnen Gbbl. Nr. 482 mit einer Baupiste kann aus bautechnischen Gründen nicht verzichtet werden. Vor der Bauphase muss der heutige Zustand erhoben werden. Die Wiederherstellung des vorhergehenden Zustandes (insbesondere des mit Teichfolie erstellten Gartenteichs) ist Sache des WGM.

Die Einsprache ist infolge der Einigung als gegenstandslos vom Protokoll abzuschreiben. Die Rechtsverwahrung wird - soweit geeignet - angemerkt. Die Zusicherung wird als Auflage in die Entscheidformel aufgenommen.

5.12 Einsprache Martin Stettler und Ursula Häusermann, Mühlethurnen, vom 20. Juli 2011

Mit den Einsprechenden sind zwei Einigungsverhandlungen durchgeführt worden. Die in den Protokollen der Einigungsverhandlungen vom 13. April 2012 und 24. Januar 2013 festgehaltenen Ergebnisse liessen einigen Interpretationsspielraum offen. Mit Schreiben

der Leitbehörde Tiefbauamt des Kantons Bern, vertreten durch den Oberingenieurkreis II, vom 24. Juni 2013 wurden die offenen Punkte präzisiert. Daraufhin wurde die Einsprache mit Schreiben vom 27. Juni 2013 zurückgezogen.

Die Einsprache kann damit als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden. Die an den Einigungsverhandlungen sowie im Schreiben des OIK II vom 24. Juni 2013 getroffenen bzw. zugesicherten Lösungen sind verbindlich, was in die Entscheidformel aufgenommen wird.

5.13 Einsprache Manuela und Thomas Hauser-Soldati vom 25. Juli 2011

Mit der Einsprecherschaft sind am 13. April 2012 und am 24. Januar 2013 Einigungsverhandlungen durchgeführt worden. Bei der zweiten Verhandlung konnte gemäss Protokoll aufgezeigt werden, dass die Liegenschaft der Einsprechenden aufgrund vorgenommener Anpassungen bei der Terrainmodellierung nicht mehr betroffen ist. In der Folge wurde die Einsprache zurückgezogen.

Die Einsprache kann damit als gegenstandslos geworden vom Protokoll abgeschrieben werden.

5.14 Einsprache Einfache Gesellschaft Rolf und Roger Lerf, v.d. RA Roger Lerf und MLaw Simone Bretscher, vom 22. Juli 2011

Mit der Einsprecherschaft ist eine Einigungsverhandlung durchgeführt worden. Aus dem Protokoll der Einigungsverhandlung vom 3. April 2012 geht hervor, dass alle Einsprachepunkte einvernehmlich bereinigt werden konnten und die Einsprache zurückgezogen wurde, weshalb die Einsprache als gegenstandslos geworden vom Protokoll abgeschrieben werden kann.

Die an der Einigungsverhandlung gefundenen Lösungen sind verbindlich, was in die Entscheidformel aufgenommen wird.

5.15 Einsprache Erbgemeinschaft Hans Matter, Wünnewil/Toffen, vom 25. Juli 2011

Mit der Einsprecherin ist eine Einigungsverhandlung durchgeführt worden. Aus dem Protokoll der Einigungsverhandlung vom 3. April 2013 geht hervor, dass die wesentlichen Einsprachepunkte bereinigt und ein Einsprachepunkt in eine Rechtsverwahrung umgewandelt werden konnten.

- Die Einsprachepunkte (1) bis (6) konnten zwischen den Parteien bereinigt werden.
- Der Einsprachepunkt (7) (Schadenersatz für Behinderungen, Betriebsunterbrüche, Schadenersatzforderungen von Mietern, Wertverlust der Liegenschaft etc.) wird als Rechtsverwahrung angemerkt.

Zusammenfassend wird die Einsprache aufgrund der Einigung als gegenstandslos vom Protokoll abgeschrieben. Die angemeldete Rechtsverwahrung wird - soweit geeignet - angemerkt.

Die an der Einigungsverhandlung gefundenen Lösungen sind verbindlich, was in die Entscheidformel aufgenommen wird.

5.16 Einsprache der Hornussergesellschaft Belp-Toffen vom 21. Juli 2011 und Einsprache des Platzgerclub Toffen vom 15. Juli 2011

Mit den Einsprechenden wurde eine Einigungsverhandlung durchgeführt. Aus dem Protokoll der Einigungsverhandlung vom 29. März 2012 ergibt sich, dass sich die Parteien in allen Punkten einigen konnten. Bezüglich der bestehenden Liegenschaften wird für den Fall allfälliger Setzungen eine Rechtsverwahrung angemerkt.

Die Einsprachen werden aufgrund der Einigung als gegenstandslos geworden vom Protokoll abgeschrieben. Die angemeldete Rechtsverwahrung wird - soweit geeignet - ange-

merkt. Die an der Einigungsverhandlung gefundenen Lösungen sind verbindlich, was in die Entscheidformel aufgenommen wird.

5.17 Einsprache Wyhus Ryf AG und AOK Family Holding AG, v.d. RA B. Welten, vom 25. Juli 2011

Mit den Einsprechenden wurde am 3. April 2012 eine Einigungsverhandlung durchgeführt. Am 27. August 2012 fand ein Ortstermin mit dem WGM statt. Im Rahmen der Verhandlungen konnte die Einsprache einvernehmlich bereinigt werden.

Aufgrund dieser Einigung zogen die Einsprechenden ihre Einsprache mit Schreiben vom 6. Februar 2013 zurück, weshalb die Einsprache als gegenstandslos geworden vom Protokoll abgeschrieben werden kann. Die Rechtsverwahrung wird - soweit geeignet - angemerkt.

Die an der Einigungsverhandlung gefundenen Lösungen sind verbindlich, was in die Entscheidformel aufgenommen wird.

5.18 Einsprache Erbgemeinschaft Johannes Friedli vom 25. Juli 2011

Mit der Einsprechenden wurde am 13. April 2012 eine Einigungsverhandlung durchgeführt. Aus dem Protokoll der Einigungsverhandlung geht hervor, dass die Einsprache einvernehmlich bereinigt werden konnte.

Die Einsprache wird infolge der Einigung als gegenstandslos vom Protokoll abgeschrieben. Die Rechtsverwahrungen werden - soweit geeignet - angemerkt.

Die an der Einigungsverhandlung gefundenen Lösungen sind verbindlich, was in die Entscheidformel aufgenommen wird.

5.19 Einsprache Therese Weibel, Mühlethurnen, vom 19. Juli 2011

Mit den Einsprechenden wurde am 13. April 2012 eine Einigungsverhandlung durchgeführt. Aus dem Protokoll der Einigungsverhandlung geht hervor, dass die Einsprache einvernehmlich bereinigt werden konnte.

Die Einsprache wird infolge der Einigung als gegenstandslos vom Protokoll abgeschrieben. Die Rechtsverwahrungen werden - soweit geeignet - angemerkt.

Die an der Einigungsverhandlung gefundenen Lösungen sind verbindlich, was in die Entscheidformel aufgenommen wird.

5.20 Einsprache Karin und Heinrich Wildberger, Mühlethurnen, vom 20. Juli 2011

Mit den Einsprechenden wurde am 13. April 2012 eine Einigungsverhandlung durchgeführt. Aus dem Protokoll der Einigungsverhandlung geht hervor, dass die Einsprachen einvernehmlich bereinigt werden konnten.

Die Einsprachen werden infolge der Einigung als gegenstandslos geworden vom Protokoll abgeschrieben. Die Rechtsverwahrungen werden - soweit geeignet - angemerkt.

Die an der Einigungsverhandlung gefundenen Lösungen sind verbindlich, was in die Entscheidformel aufgenommen wird.

5.21 Einsprache Wohnbaugenossenschaft Regenbogen, Mühlethurnen, vom 22. Juli 2011

Mit der Einsprecherin wurde am 24. April 2012 eine Einigungsverhandlung durchgeführt. Aus dem Protokoll der Einigungsverhandlung geht hervor, dass die Einsprachen einvernehmlich bereinigt werden konnten.

Die Einsprachen werden infolge der Einigung als gegenstandslos geworden vom Protokoll abgeschrieben. Die Rechtsverwahrung betreffend Wiederherstellung bei Schäden an Pflanzen usw. wird - soweit geeignet - angemerkt.

Die an der Einigungsverhandlung gefundenen Lösungen sind verbindlich, was in die Entscheidformel aufgenommen wird.

5.22 Einsprache ARA Gürbetal, Kaufdorf, vom 20. Juli 2011

Mit der Einsprecherin wurde am 3. April 2012 eine Einigungsverhandlung durchgeführt. Aus dem Protokoll der Einigungsverhandlung geht hervor, dass die Einsprachen einvernehmlich bereinigt werden konnten.

Die Einsprachen werden infolge der Einigung als gegenstandslos geworden vom Protokoll abgeschrieben. Die Rechtsverwahrungen werden - soweit geeignet - angemerkt.

Die an der Einigungsverhandlung gefundenen Lösungen sind verbindlich, was in die Entscheidformel aufgenommen wird.

5.23 Rechtsverwahrung Jörg und Elisabeth Glauser, Toffen, vom 21. Juli 2011

Mit Schreiben vom 21. Juli 2011 meldeten Jörg und Elisabeth Glauser Rechtsverwahrung an. Sie befürchten, dass bei den Landwirtschaftsparzellen Nr. 122 und 124 aufgrund der Terrainveränderungen Staunässe entstehen könnte. Sollte dies eintreffen, verlangen sie eine Drainageleitung zum Ableiten des Oberflächenwassers.

Mit Schreiben vom 4. April 2012 teilte der Obergeringenieurkreis II den Rechtsverwährenden mit, dass ihre Rechtsverwahrung angemerkt wird.

Die Rechtsverwahrung ist - soweit geeignet - in dieser Verfügung anzumerken.

5.24 Rechtsverwahrung BLS Netz AG vom 10. Mai 2011

Mit Schreiben vom 10. Mai 2011 macht die BLS Netz AG auf die derogatorische Kraft des eidgenössischen (Eisenbahn-)Rechts aufmerksam, weshalb eine separate Regelung mit der Bauherrschaft erfolgen müsse.

Die BLS Netz AG hat bereits mit Schreiben vom 11. Februar 2010 ihre Zustimmungserklärung zum Projekt im Sinne von Art. 18m EBG erteilt. Die darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen sind in dieser Verfügung aufzunehmen.

Soweit weitergehend wird die Rechtsverwahrung in dieser Verfügung angemerkt.

6 Planänderungen nach Auflage

Infolge von Einsprachen und Einigungsverhandlungen sind insbesondere folgende Änderungen im Sinne von Art. 25 Abs. 4 WBG in den Wasserbauplan aufgenommen worden:

- Mühlethurnen: der Objektschutz südlich der Siedlung Gantrischweg konnte aufgrund des angepassten Terrainmodells redimensioniert werden.
- Mühlethurnen: Anpassung Uferlinie im Bereich Badi Mühlethurnen aufgrund der bestehenden Schmutzwasserkanalisation (bestehendes Beachvolleyballfeld kann belassen werden). Verzicht auf die Sitztreppe im Bereich der Badi. Die Schwelle bei der Badi wird nicht durch eine Blockrampe ersetzt. Notwendige Anpassungen der bestehenden Schwelle werden im Ausführungsprojekt aufgezeigt.
- Toffen: der Objektschutz des Siedlungsgebiets oberer Almid wurde entsprechend den Einsprachen angepasst und auf dem Grundstück der Gemeinde Toffen angeordnet.
- Toffen: der Flurweg östlich des Industriegebiets unterer Almid wird am bestehenden Standort erhöht. Die Anpassung ins Landwirtschaftsland erfolgt 1:10 (bewirtschaftbar). Am Fuss der Schüttung ist eine Drainage vorgesehen.
- Toffen, Industriegebiet unterer Almid: Die einsprachebedingten Anpassungen, Parkplätze, Durchfahrten und Abflussmöglichkeiten wurden im Projekt integriert.
- Belp: auf die Erhöhung der Talgutstrasse wird im Bereich des Weilers Talgut verzichtet; der HWS-Damm erfolgt entlang der Gürbe.

7 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für Umweltkoordination und Energie AUE kommt in seiner Gesamtbeurteilung vom 2. März 2012 zum Schluss, dass das vorliegende Wasserbauvorhaben unter Einhaltung verschiedener Auflagen und Bedingungen umweltverträglich ausgeführt werden kann. Die Teilbeurteilungen der Umweltschutzfachstellen bilden die Grundlage dazu.

Die Auflagen und Bedingungen mit denen die Umweltverträglichkeit des Vorhabens sichergestellt werden kann, sind im Dispositiv unter D Gesamtentscheid aufgeführt.

Die Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen, Merkblätter und Richtlinien, die einzuhalten sind, sind unten unter B II Ziffer 10 aufgeführt.

Die Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) ist durchgeführt worden. Dessen schriftliche Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 15. Oktober 2012 vor.

8 Hinweise

Es wird auf folgende gesetzliche Bestimmungen, Merkblätter und Richtlinien hingewiesen:

Naturschutz:

- Keine

Fischerei:

- Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

Gewässerschutz / Abfallentsorgung:

- Vorgaben der Generellen Entwässerungsplanung (GEP)
- Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (AWA, Mai 2009)

Luftreinhaltung:

- Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen, BAFU, Bern, 2009, www.buwalshop.ch
- Vollzug der Baurichtlinie Luft im Kanton Bern, www.be.ch/luft
- BAFU-FILTERLISTE, geprüfte und erprobte Partikelfilter-Systeme für die Nachrüstung von Dieselmotoren, BAFU, Bern, www.umwelt-schweiz.ch/filterliste
- Technische Anleitung zur Umsetzung der LRV, Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen, 2010, www.be.ch/luft
- Richtlinie Luftreinhaltung bei Bautransporten, BAFU, Bern, 2001, www.buwalshop.ch

Wasserbau:

- Werden durch die Ausübung von Ausnahmegewilligungen die Wasserbaukosten erhöht, so trägt der Empfänger oder sein Rechtsnachfolger die Mehrkosten (Art. 48 Abs. 3 und 5 WBG).
- Die Bauten und Anlagen sind einwandfrei zu unterhalten (Art. 58 OR)

Lärmschutz:

- Keine

Historische Verkehrswege:

- Keine

Archäologie

- Die Zerstörung archäologischer Reste ist gemäss Art. 5 Abs. 1 Denkmalpflegegesetz (DPG) zu vermeiden. Wenn dies nicht möglich ist, so müssen die bedrohten archäologischen Zeugnisse vorgängig der bauseitigen Zerstörung durch den ADB ausgegraben und dokumentiert werden (Art. 24, Abs. 1 DPG).

- Gemeinden und andere Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben haben sich an den Kosten der archäologischen Untersuchungen zu beteiligen (Art. 24 Abs. 3 Denkmalpflegegesetz und Art. 22 Denkmalpflegeverordnung).
- Der Grundeigentümer Burgistein Gbbl. Nr. 1 ist nicht das AGG, sondern das Tiefbauamt (korrekte Bezeichnung: Kanton Bern TBA). Die Pläne sind entsprechend zu korrigieren.

C. Kosten

1. Parteikosten

Der Wasserbauplan verleiht der Gemeinde, dem Gemeindeverband oder der Schwellenkorporation gemäss Art. 26 Abs. 4 WBG das Enteignungsrecht an den bezeichneten Rechten. Für das erstinstanzliche Verfahren zur Erteilung des Enteignungsrechts oder auf Feststellung des Umfangs der Abtretungspflicht hat in der Regel der Enteigner gemäss Art. 38 Abs. 1 Gesetz über die Enteignung (Enteignungsgesetz, BSG 711.0) die Parteikosten in angemessenem Umfang zu ersetzen. Darunter fallen im Wesentlichen die Kosten für die Honorierung eines beigezogenen Anwalts bzw. einer beigezogenen Anwältin.

Der Wasserbauverband trägt somit die Parteikosten des vorliegenden Verfahrens.

In der eingereichten Kostennote von Anwalt Bernhard Welten werden ein Aufwand von 15.40 Stunden ausgewiesen und Kosten von Fr. 5'506.40 (inkl. MWST und Auslagen) geltend gemacht. Gemäss Art. 38 kEntG hat der Enteigner dem Enteigneten in angemessenem Umfang die Parteikosten zu ersetzen. Der Rechtsvertreter hat neben dem Aktenstudium im Wesentlichen eine Einsprache verfasst, an einer Einspracheverhandlung teilgenommen, einen Ortstermin wahrgenommen und diverse Korrespondenz geführt. Das Verfahren beschränkte sich auf einzelne Rechtsfragen und in tatsächlicher Hinsicht war die Ausgangslage übersichtlich. Der gebotene Zeitaufwand, die Schwierigkeit des Verfahrens sowie die Tragweite der Angelegenheit sind daher höchstens durchschnittlich. Die Honorarforderung erweist sich daher als überhöht und es rechtfertigt sich, die Parteikosten auf pauschal Fr. 4'000.- (inkl. MWST und Auslagen) zu kürzen.

Die eingereichte Kostennote von Anwalt Roger Lurf gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die eingereichte Kostennote von Anwalt Gerhard Schnidrig gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die eingereichte Kostennote von Fürsprecher Adrian Lüthi gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

In der eingereichten Kostennote von Fürsprecher Patrick Raedersdorf werden ein Aufwand von 25.50 Stunden ausgewiesen und Kosten von Fr. 7'722.00 (inkl. MWST und Auslagen) geltend gemacht. Gemäss Art. 38 kEntG hat der Enteigner dem Enteigneten in angemessenem Umfang die Parteikosten zu ersetzen. Der Rechtsvertreter hat neben dem Aktenstudium im Wesentlichen eine Einsprache verfasst, an einer Einspracheverhandlung teilgenommen und diverse Korrespondenz geführt. Das Verfahren beschränkte sich auf einzelne Rechtsfragen und in tatsächlicher Hinsicht war die Ausgangslage übersichtlich. Der gebotene Zeitaufwand, die Schwierigkeit des Verfahrens sowie die Tragweite der Angelegenheit sind daher höchstens durchschnittlich. Die Honorarforderung erweist sich daher als überhöht und es rechtfertigt sich, die Parteikosten auf pauschal Fr. 4'000.- (inkl. MWST und Auslagen) zu kürzen.

2. Verfahrenskosten

Es sind Verfahrenskosten in der Gesamthöhe von Fr. 11'210.00 angefallen. Gestützt auf das Verursacherprinzip werden die Kosten dieses Verfahrens dem Wasserbauverband untere Gürbe und Müsche überbunden. Die Durchführung des vorliegenden Genehmigungsverfahrens stellt ein besonders aufwendiges Geschäft dar. Gestützt auf Art. 9 Verordnung

über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (Gebührenverordnung, GebV, BSG 154.21) erhebt das Tiefbauamt des Kantons Bern für seinen Aufwand im Genehmigungsverfahren den zweifachen Betrag des Ansatzes des Rahmentarifs nach Ziff. 5 Bst. c Anhang VIII GebV.

Die Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen:

Tiefbauamt des Kantons Bern (Genehmigungsverfahren)	Fr.	4'000.—
Amt für Umweltkoordination und Energie	Fr.	1'800.—
Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern	Fr.	1'070.—
Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern		
– Fischereiinspektorat	Fr.	2'000.—
– Abteilung Naturförderung		1'320.—
– Abteilung Strukturverbesserung und Produktion	Fr.	0.—
Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern	Fr.	300.—
beco, Berner Wirtschaft	Fr.	720.—
Total	Fr.	11'210.—

D. Gesamtentscheid

1. Der von der Abgeordnetenversammlung des Wasserbauverbandes untere Gürbe und Müsche an seiner Versammlung vom 19. Juni 2013 beschlossene Wasserbauplan „Hochwasserschutz unteres Gürbetal“ wird genehmigt.
2. Das Wasserbauvorhaben wird im Sinne des Antrages des AUE in der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 2. März 2012 als umweltverträglich beurteilt.
3. Die oben unter Bst. B, II, Ziffer 8 aufgeführten Hinweise sind zu beachten.
4. Die ausführenden Unternehmungen sind über den Inhalt der Bewilligung sowie die Bedingungen und Auflagen und die Hinweise zu orientieren.
5. **Bedingungen / Befristung**
 - Die Objektschutzmassnahmen im Bereich des Industriegebiets „Underi Almid“ stehen in einem engen Zusammenhang mit der Entwässerungsplanung des genannten Industriegebiets (Verantwortlich Gemeinde Toffen). Die Hochwasserschutzmassnahmen in diesem Bereich dürfen erst umgesetzt werden, sobald seitens der Gemeinde Toffen eine angepasste Entwässerungsplanung für das gesamte Industriegebiet genehmigt vorliegt.
 - Bedingungen aus dem Amtsbericht Fischerei vom 15. Dezember 2011:
 - Die in Kapitel 1.6 und 1.7 des Amtsberichts Fischerei aufgeführten Forderungen und Anpassungen sind in der Umsetzung der baulichen Massnahmen zwingend zu berücksichtigen.
 - Bei der baulichen Umsetzung ist eine fischereilich ausgebildete Fachperson als Umweltbaubegleitung (UBB) einzubeziehen.
 - Im Kantonsstrassenbereich darf keine Nutzungsbeschränkung erfolgen.
 - Die Gültigkeit der Gesamtbeurteilung des AUE vom 2. März 2012 und der dazugehörenden Amtsberichte wird bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Bei Bauverzögerungen oder wesentlichen Projektänderungen sind neue Amts- und Fachberichte einzuholen.
 - Es ist die von der BLS Netz AG gewünschte und in den Plänen aufgenommene Variante 2 für die die Brücke in Burgistein (Brücke ohne Brückenverschalung) zu realisieren.

6. Auflagen

Allgemeines

- Die in den Einigungsverhandlungen gefundenen Lösungen und gegenüber Grundeigentümern abgegebenen Zusicherungen sind verbindlich umzusetzen.

Bodenschutz

Vor Baubeginn

- Name und Anschrift der bodenkundlichen Baubegleitung ist dem AWA, Fachbereich Boden, mitzuteilen. Diese ist bereits vor oder bei der Submission der Erdarbeiten beizuziehen.
- Die detaillierte Planung (Bodenbilanz, Ausgangssituation der Böden im südlichen Projektgebiet, Flächen mit nicht verwertbarem, mit organischem und/oder mit Neophyten belastetem Boden, Angaben zu terminlich vorgezogenen Erdarbeiten, Angaben zu landwirtschaftlichen Verwertungsflächen ausserhalb des Projekts usw.) ist dem Fachbereich Boden zuzustellen.

Luftreinhaltung

Vor Beginn des Aushubes / Submission

- Durch die Bauherrschaft ist sicherzustellen, dass das definitive Bauprogramm vor Baubeginn beim beco (Immissionsschutz, Stefan Schär) eingereicht wird.

Während der Bauphase

- In die Submission der Bautransporte ist die Auflage aufzunehmen, dass alle eingesetzten Lastwagen mindestens die Abgasnorm EURO 4 einhalten müssen oder mit einem Partikelfilter ausgerüstet sein müssen.
- Mit der Zielsetzung, die Einhaltung der lufthygienischen Anforderungen an die Bautransporte sicherzustellen, ist das Pflichtenheft der Umweltbaubegleitung (UBB) mit einem entsprechenden Controlling-Auftrag zu ergänzen.

Lärmschutz und Erschütterungen

- Betreffend Baulärm sind die im UVB, Punkt 2.9.6, Seite 42 und 43, aufgeführten Massnahmen in den Bauentscheid aufzunehmen.
- Betreffend Erschütterungen sind die im UVB, Punkt 2.10, Seite 45, aufgeführten Massnahmen umzusetzen.

Gewässer- und Grundwasserschutz, Grundstückentwässerung, Belastete Standorte

Während der Bauphase

Versickerung / Grundwasserschutz

- Innerhalb der Grundwasserschutzzone gelten die „Allgemeinen Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S“ (Januar 2009) als integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
- Innerhalb der Grundwasserschutzzone sind die Bauarbeiten durch die betroffene Wasserversorgung begleiten zu lassen.

Belastete Standorte

- Die Bauarbeiten entlang der beiden Deponien Thalgut und Stängele (Nrn. 0861-0004 und 0861-0006 im Kataster der belasteten Standorte) müssen durch eine Fachperson vor Ort überwacht werden.
- Sollte während allfälligen Aushubarbeiten verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommen, muss das AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, umgehend benachrichtigt werden.
- Das Aushubmaterial ist gemäss der Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushubmaterial vom Juni 1999 zu entsorgen.

- Die Entsorgung von kontaminiertem Aushubmaterial bedarf einer Genehmigung des AWA.
- Die gesetzeskonforme Entsorgung von belastetem Aushubmaterial ist mit einem Kurzbericht zu dokumentieren. Dieser Entsorgungsnachweis ist innerhalb von 60 Tagen nach Bauabnahme dem AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, zuzustellen.

Grundstücksentwässerung

- Allfällige Auswirkungen der geplanten Massnahmen auf die Abwasserleitungen und Sonderbauwerke sind vorgängig mit dem zuständigen Ingenieur für die generelle Entwässerungsplanung der Gemeinden abzuklären.

Während des Betriebs

Grundstücksentwässerung

- Der Betrieb und der Unterhalt der bestehenden Abwasserleitungen und Sonderbauwerke müssen fortlaufend gewährleistet sein.

Fischerei, Wasserlebensraum

Vor Baubeginn

- Detailpläne zum geplanten Hubschützenwehr sind den Fachstellen zur Prüfung einzureichen. Anpassungen seitens der Fachstellen bleiben vorbehalten.
- Es sind ausreichend Wurzelstöcke und Totholzelemente (Wurzelstöcke, Raubäume, Ast-/Reisigbündel, Faschinen) für die Strukturierung der Niederwasserrinne zu besorgen (in Absprache mit der Burgergemeinde / dem lokalem Forstdienst).
- Die Ausarbeitung des Bepflanzungskonzepts hat in Absprache mit dem Fischereinspektorat zu erfolgen.
- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anordnungen sind strikt zu befolgen.
- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereiliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

Während der Bauphase

- Die Bauausführung hat in enger Zusammenarbeit mit der fischereilichen Umweltbaubegleitung (UBB) und dem Fischereinspektorat zu erfolgen. Anweisungen hinsichtlich Detailgestaltung sind strikte zu befolgen.
- Der kantonale Fischereiaufseher und die fischereiliche UBB sind gegenüber dem Baustellenpersonal weisungsberechtigt.
- Von den jeweiligen Ausbaustrecken sind Musterstrecken von ca. 50 - 100 m Länge anzulegen; diese werden zusammen mit dem Fischereinspektorat und den betroffenen Fachstellen besprochen und abgenommen.
- Blocksteine sind unregelmässig und formwild zu verlegen.
- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen zu vermeiden. Diese sind mit dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher festzulegen.
- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher und das Fischereinspektorat ist zu regelmässigen Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen.
- Während den gesetzlich festgelegten Schonzeiten für die Bachforelle vom 1. Oktober – 15. März sind technische Eingriffe in Gewässer grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen und unter entsprechenden Auflagen möglich.

Nach der Bauabnahme

- Das überarbeitete Pflegekonzept ist dem Fischereiinspektorat zur Beurteilung vorzulegen. Anpassungen bleiben vorbehalten.
- Der Gewässerunterhalt ist gemäss den Vorgaben des Pflege- und Unterhaltskonzepts auszuführen.

Naturschutz

Vor Beginn des Aushubs

- Die Bauherrschaft und die Baubegleitung haben die Bauunternehmung (inkl. Maschinenführer) über Inhalt und Wortlaut dieser Auflagen ins Bild zu setzen.
- Für die Vorbereitung und Ausführung der Bauarbeiten ist eine Fachperson mit ökologischer Ausbildung mit der Baubegleitung zu beauftragen.
- Bei Eingriffen in geschützte oder schutzwürdige Biotope ist die Situation vor Beginn der Erdarbeiten fotografisch zu dokumentieren.

Vor Baubeginn

- Die Abteilung Naturförderung ist zur ersten Bausitzung einzuladen.

Während der Bauphase

- Die Bauherrschaft und die Baubegleitung sind für die Realisierung der im Umweltverträglichkeitsbericht vom 11. März 2011 vorgeschlagenen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen verantwortlich.
- Die baulichen Eingriffe haben sich auf in den Plänen bezeichneten Flächen zu beschränken.
- Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Baustellen dürfen in Uferbereichen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen keine Bodenveränderungen vorgenommen, Baupisten und Installationsplätze eingerichtet oder Material zwischendeponiert oder abgelagert werden.
- Die Umweltbaubegleitung informiert die Bauherrschaft, die Baubewilligungsbehörden und die Abteilung Naturförderung periodisch mit einem Umweltbaujournal über den Stand der Bauarbeiten, sowie mit einer tabellarischen Übersicht über die Umsetzung der einzelnen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen.
- Der Bepflanzungsplan und die Saadmischungen sind mit der Abteilung Naturförderung abzusprechen und zur abschliessenden Beurteilung einzureichen.
- Für die Bestockungen sind standortheimische Sträucher und Laubbäume aus regionaler Herkunft zu verwenden. Das Saatgut der Uferböschungen und Spülsäume soll nachweislich aus 100 % schweizerischer Herkunft bestehen.
- Die Aufkommen von invasiven Pflanzen wie Japanischer Staudenknöterich, Drüsiges Springkraut, Kanadische Goldrute, Sommerflieder, Riesenbärenklau, etc. zu verhindern. Der Bauherrschaft wird empfohlen, durch regelmässige Kontrollen, allfällige neue Vorkommen frühzeitig zu erkennen und Massnahmen zu treffen.

Bis zur Bauabnahme

- Die Baubegleitung hat die realisierten Massnahmen zur Wiederherstellung von geschützten und schutzwürdigen Biotopen fotografisch zu dokumentieren.
- Das Unterhaltskonzept ist der Abteilung Naturförderung zur Beurteilung vorzulegen.
- Die Abteilung Naturförderung ist zur Bauabnahme einzuladen.

Nach der Bauabnahme

- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Abteilung Naturförderung mit einem Schlussbericht über die Realisierung der Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu dokumentieren.

Kantonsstrasse

- Es ist ein Konzept für die rechtzeitige Sperrung der Kantonsstrasse durch die Wehrdienste im Überflutungsfall zu erarbeiten.
- Zudem ist in einem Umleitungskonzept aufzuzeigen, wie die überflutete Kantonsstrassenstrecke durch Einsatz- und Hilfsfahrzeuge sowie wenn möglich auch den normalen Verkehr umfahren werden kann.
- Aufgrund des zusätzlichen Verkehrs auf den Zufahrtsstrassen sind wo nötig für den Langsamverkehr (Velo, Fussgänger) entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen.
- Bei den Einmündungen der Zufahrtsstrassen auf die Kantonsstrassen sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (bauliche Massnahmen, Signalisierung, Markierung usw.). Die Massnahmen sind mit dem Oberingenieurkreis II abzusprechen.
- Sämtliche Kosten, die sich aus den vorstehenden Auflagen ergeben, gehen zu Lasten des Projekts.

Wanderwege / IVS / historische Verkehrswege

- Der bestehende Radwanderweg sowie die Fuss- und Wanderwege müssen während der gesamten Bauzeit befahrbar resp. begehbar sein. Ist dies nicht möglich, so ist dies mittels einer Umleitung zu gewährleisten. Umleitungen sind mit dem Oberingenieurkreis II abzusprechen. Insbesondere ist auch die Sicherheit der Benutzer infolge des Baustellenverkehrs zu gewährleisten. Speziell die Kreuzungspunkte sind entsprechend zu sichern resp. zu signalisieren.
- Auf den Fuss- und Wanderwegen sowie den historischen Verkehrswegen ist der derzeitige Belag beizubehalten. Allfällige Schäden an den Wegoberflächen sind fachgerecht zu beheben. Temporäre Asphaltierungen sind wieder durch einen Naturbelag zu ersetzen.

Denkmalpflege

- Keine

Archäologie

- Sollten bei den Bauarbeiten archäologische Funde oder Befunde angetroffen werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der archäologische Dienst umgehend zu verständigen. Sie erreichen uns unter Tel. 079 396 07 66 oder eMail: bauen.adb&erz.be.ch.

Landschafts- und Ortsbild

- Beim Damm (km 16.000) ist eine flachere Anschüttung zu prüfen.
- Die Detailausführung (Architektur) des geplanten Hubschützenwehrs (namentlich das Maschinenhaus) ist nicht Bestandteil dieser Bewilligung und soll in einem separaten Verfahren durch den Regierungsstatthalter bewilligt werden.
- Alle Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze etc. sind nach Beendigung der Arbeiten sofort zu entfernen und der ursprüngliche Zustand des Geländes ist wieder herzustellen.

Eisenbahnrecht

Sicherheitsmassnahmen

- Während der Bauzeit sind die Sicherheitsvorschriften der BLS Netz AG zu beachten. Die notwendigen Sicherheitsmassnahmen (z.B. Standort der Maschinen, Kranstandorte, Erdung, allfällige Bahnwache, usw.) sind vor Baubeginn zwischen der Gesuchstellerin, dem beauftragten Unternehmer und der Abteilung Anlagen der BLS Netz AG (Telefon Nr. 058 327 33 41) zu vereinbaren. Die Instruktion sämtlicher am Bau Beteiligten ist Sache der Bauherrschaft. Bei Nichteinigung der Parteien entscheidet das BAV. Jegliche Kosten, welche der BLS durch dieses Bauvorhaben entstehen könnten, gehen gemäss Art. 19 Abs. 2 Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) zu Lasten der Gesuchstellerin.

Detailprojekt

- Die Bauherrschaft hat der Abteilung Anlagen der BLS Netz AG rechtzeitig vor Baubeginn die Detailpläne zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Die BLS Netz AG behält sich vor, Änderungen zu verlangen unter Ausschluss jeglicher Forderungen gegen sie.

Setzungsüberwachung

- Die Setzungsüberwachung des Gleises während / nach der Schüttung ist rechtzeitig mit der Abteilung Anlagen der BLS Netz AG (Herr M. Isler) abzusprechen und ihr zur Genehmigung vorzulegen. Die BLS Netz AG behält sich vor, Änderungen zu verlangen unter Ausschluss jeglicher Forderungen gegen sie.

7. Die naturschutzrechtlichen Ausnahmegewilligungen für Eingriffe in:

- die Ufervegetation nach Art. 18 Abs. 1 bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) und Art. 12, 13 Abs. 3 und Art. 17 kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111);
- Bestände geschützter Pflanzen nach Art. 20 NHG, Art. 20 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1), Art. 15 NSchG sowie Art. 19 und 20 NSchV;
- Lebensräume geschützter Tiere nach Art. 20 NHG, Art. 20 NHV, Art. 15 NSchG sowie Art. 25, 26 und 27 NSchV;

werden gestützt auf den Amtsbericht des Amtes für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Abteilung Naturförderung, vom 22. Juli 2011 erteilt.

8. Die fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe nach Art. 8 – 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) und Art. 8 – 10 und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995 (FiG, BSG 923.11) wird gestützt auf den Amtsbericht des Fischereiinspektorats des Kantons Bern vom 15. Dezember 2011 erteilt.

9. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für Bauten und Anlagen, die zu einer Gewässerverunreinigung führen können, nach Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG, BSG 821.0), wird gestützt auf den Amtsbericht des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern vom 14. September 2011 erteilt.

10. Es wird festgestellt, dass die eisenbahnrechtliche Zustimmung gemäss Art. 18m Abs. 1 Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101) mit Schreiben der BLS Netz AG vom 11. Februar 2010 vorliegt.

11. Die Amts- und Fachberichte sowie Stellungnahmen seitens

- Amt für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern (AUE) vom 2. März 2012
- Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) vom 14. September 2011
- Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern:
 - Abteilung Strukturverbesserung und Produktion (ASP) vom 22. Juli 2011
 - Fischereiinspektorat (FI) vom 15. Dezember 2011
 - Abteilung Naturförderung (ANF) vom 22. Juli 2011
- beco, Berner Wirtschaft, Immissionsschutz, vom 20. Juli 2011
- Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR), Orts- und Landschaftsbild, vom 10. August 2011
- Amt für Kultur des Kantons Bern:
 - Denkmalpflege vom 25. Juli 2011
 - Archäologischer Dienst vom 25. Juli 2011
- Tiefbauamt des Kantons Bern, OIK II (Fuss- und Wanderwege, Strassenbau) vom 7. November 2011

- Stellungnahme des BAFU vom 15. November 2012 bilden Gegenstand des Gesamtentscheids.
12. Die Einsprache von Christian Zurbuchen vom 10. August 2011 wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, soweit auf sie eingetreten werden kann.
 13. Die Einsprache der Flurgenossenschaft Toffen - Belp vom 18. Juli 2011 wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, soweit auf sie eingetreten werden kann und sie nicht gegenstandslos geworden ist. Die Rechtsverwahrungen werden - soweit geeignet - angemerkt.
 14. Die Einsprache von Andreas Stucki vom 7. Juli 2011 wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, soweit auf sie eingetreten werden kann und sie nicht als erledigt vom Protokoll abgeschrieben werden kann. Die angemeldeten Rechtsverwahrungen werden – soweit geeignet – angemerkt.
 15. Die Einsprache von Andreas Hadorn vom 19. Juli 2011 wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die angemeldeten Rechtsverwahrungen werden – soweit geeignet – angemerkt.
 16. Die Sammeleinsprache von Hans Rytz vom 18. Juli 2011, die Sammeleinsprache von Peter Harri vom 16. Juli 2011 und die Einsprache von Käthi Trachsel vom 14. Juli 2011 werden als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, soweit auf sie eingetreten werden kann und sie nicht gegenstandslos geworden sind. Die Rechtsverwahrungen werden - soweit geeignet - angemerkt.
 17. Die Einsprache der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 12. Juli 2011 wird infolge Einigung als gegenstandslos abgeschrieben. Die angemeldete Rechtsverwahrung wird – soweit geeignet – angemerkt.
 18. Die Einsprache der Burgergemeinde Bern vom 19. Juli 2011 wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann und sie durch die Projektanpassung (Dimension Bestockungstreifen entlang Oelebach) nicht gegenstandslos geworden ist. Die Rechtsverwahrung wird - soweit geeignet - angemerkt.
 19. Die Einsprache der Familie Verena und Nicola Jost-Grütter vom 7. Juli 2011 wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben. Die Rechtsverwahrung wird - soweit geeignet - angemerkt.
 20. Die Einsprache der Sanitas Trösch AG vom 22. Juli 2011 wird infolge Einigung als gegenstandslos abgeschrieben. Die angemeldeten Rechtsverwahrungen werden - soweit geeignet - angemerkt.
 21. Die Einsprache von Beatrice Lauener vom 19. Juli 2011 wird infolge Einigung als gegenstandslos abgeschrieben. Die Rechtsverwahrung wird - soweit geeignet - angemerkt.
 22. Die Einsprache von Martin Stettler und Ursula Häusermann vom 20. Juli 2011 wird infolge Einigung als gegenstandslos abgeschrieben.
 23. Die Einsprache von Manuela und Thomas Hauser-Soldati vom 25. Juli 2011 wird infolge Rückzugs als gegenstandslos abgeschrieben.
 24. Die Einsprache der Einfachen Gesellschaft Rolf und Roger Lorf vom 22. Juli 2011 wird infolge Einigung als gegenstandslos abgeschrieben.
 25. Die Einsprache der Erbgemeinschaft Hans Matter vom 25. Juli 2011 wird infolge Einigung als gegenstandslos abgeschrieben. Die angemeldete Rechtsverwahrung wird - soweit geeignet - angemerkt.
 26. Die Einsprache der Hornussergesellschaft Belp Toffen vom 21. Juli 2011 und die Einsprache des Platzgerclubs Toffen vom 15. Juli 2011 werden infolge Einigung als gegenstandslos abgeschrieben, die angemeldete Rechtsverwahrung wird - soweit geeignet - angemerkt.

27. Die Einsprache der Wyhus Ryf AG und AOK Family Holding AG vom 25. Juli 2011 wird infolge Einigung als gegenstandslos abgeschrieben. Die Rechtsverwahrung wird - soweit geeignet - angemerkt.
28. Die Einsprache der Erbgemeinschaft Johannes Friedli vom 25. Juli 2011 wird infolge Einigung als gegenstandslos abgeschrieben. Die Rechtsverwahrungen werden - soweit geeignet - angemerkt.
29. Die Einsprache von Therese Weibel vom 19. Juli 2011 wird infolge Einigung als gegenstandslos abgeschrieben. Die Rechtsverwahrungen werden - soweit geeignet - angemerkt.
30. Die Einsprache von Karin und Heinrich Wildberger vom 20. Juli 2011 wird infolge Einigung als gegenstandslos abgeschrieben. Die Rechtsverwahrungen werden - soweit geeignet - angemerkt.
31. Die Einsprache der Wohnbaugenossenschaft Regenbogen vom 22. Juli 2011 wird infolge Einigung als gegenstandslos abgeschrieben. Die Rechtsverwahrung wird - soweit geeignet - angemerkt.
32. Die Einsprache der ARA vom 20. Juli 2011 wird infolge Einigung als gegenstandslos abgeschrieben. Die Rechtsverwahrungen werden - soweit geeignet - angemerkt.
33. Es werden angemerkt die Rechtsverwahrungen von
- a. Jörg und Elisabeth Glauser
 - b. BLS Netz AG
34. Der Wasserbauverband untere Gürbe und Müsche hat die Parteikosten einschliesslich Mehrwertsteuer und Auslagen wie folgt zu ersetzen:
- | | | |
|---------------------------------|-----|-----------------|
| Anwalt Bernhard Welten | Fr. | 4'000.00 |
| Anwalt Roger Lerf | Fr. | 3'805.15 |
| Anwalt Gerhard Schnidrig | Fr. | 3'357.10 |
| Fürsprecher Adrian Lüthi | Fr. | 1'998.40 |
| Fürsprecher Patrick Raedersdorf | Fr. | <u>4'000.00</u> |
| Total | Fr. | 17'160.65 |
35. Der Wasserbauverband untere Gürbe und Müsche trägt die Kosten dieses Verfahrens, einschliesslich der Kosten für die Umweltverträglichkeitsprüfung, in der Höhe von insgesamt Fr. 11'210.00. Die Zahlungseinladung des TBA folgt, sobald dieser Gesamtentscheid in Rechtskraft erwachsen ist.
36. Das Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II, macht diesen Gesamtentscheid, die Beurteilung der Umweltverträglichkeit durch die Fachstellen, die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des AUE und das Ergebnis der Anhörung des BAFU öffentlich bekannt.
37. Die Bekanntmachung hat im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu erscheinen und es ist darauf hinzuweisen, wo die Unterlagen eingesehen werden können.

E. Eröffnung (durch das Tiefbauamt des Kantons Bern, OIK II)

1. Mit eingeschriebener Post:

- Wasserbauverband untere Gürbe und Müsche, per Adresse Oliver Trachsel, Mühlestrasse 24, 3123 Belp (mit drei Genehmigungsdossiers zur Auflage in den Gemeinden Belp, Toffen und Mühlethurnen)
- den Einsprechenden:
 - Christian Zurbuchen, Fahrbühlweg 35, 3125 Toffen
 - Flurgenossenschaft Toffen – Belp, c/o Hans-Ulrich Tanner, Fahrbühlweg 22, 3125 Toffen
 - Andreas Stucki, Talgut, 3123 Belp
 - Andreas Hadorn, Kaufdorfstrasse 66, 3125 Toffen
 - Hans Rytz, Dorfstrasse 10, 3127 Lohnsdorf
 - Franz Stähli (-Wanzenried), Maad, 3127 Lohnstorf
 - Simon Aeschbacher, vertreten durch Hans Rytz, Dorfstrasse 10, 3127 Lohnsdorf
 - Ernst Stähli, Neumaad 32, 3127 Mühlethurnen
 - Walter Haldi, Auf der Mauer, 3127 Lohnstorf
 - Einwohnergemeinde Mühlethurnen, Gemeinderat, Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethurnen
 - Burgergemeinde Bern, Kochergasse 4, 3000 Bern 7, vertreten durch Flückiger & Bärtschi Advokatur, Fürsprecher Adrian Lüthi, Thunstrasse 68, Postfach 130, 3074 Muri
 - Verena und Nicola Jost-Grütter, Gantrischweg 17, 3127, Mühlethurnen, vertreten durch Friedli + Schnidrig Rechtsanwälte, Rechtsanwalt Gerhard Schnidrig, Bahnhofplatz 5, Postfach 6233, 3001 Bern
 - Sanitas Troesch AG Toffen, vertreten durch, Advokatur Von Graffenried, Fürsprecher Patrick Raedersdorf, Zeughausgasse 18, 3000 Bern 7
 - Beatrice Lauener, Gantrischweg 9, 3127 Mühlethurnen
 - Martin Stettler und Ursula Häusermann Stettler, Stockhornweg 8, 3127 Mühlethurnen
 - Thomas und Manuela Hauser-Soldati, Stockhornweg 6, 3127 Mühlethurnen
 - Einfache Gesellschaft Rolf + Roger Lerf, p. A. Lerf Anwälte, Rechtsanwalt Roger Lerf, Dorfstrasse 12, Postfach 44, 3123 Belp
 - Erbegemeinschaft Hans Matter, vertreten durch, Lerf Anwälte, Rechtsanwalt Roger Lerf, Dorfstrasse 12, Postfach 44, 3123 Belp
 - Hornussergesellschaft Belp-Toffen, p. A. Andreas Hadorn, Kaufdorfstrasse 8, 3125 Toffen
 - Platzgerclub Toffen, c/o Heinz Jenni, Fahrbühlweg 19, 3125 Toffen
 - Wyhus Ryf AG, Belpbergstrasse 7, 3125 Toffen, und AOK Family Holding AG, vertreten durch Hodler & Emmenegger Rechtsanwälte, Fürsprecher Bernhard Welten, Elfenaustrasse 19, Postfach 1009, 3000 Bern 6
 - Erbegemeinschaft Johannes Friedli, Niesenweg 8, 3127 Mühlethurnen
 - Therese Weibel, Gantrischweg 13, 3127 Mühlethurnen
 - Karin und Heinrich Wildberger, Gantrischweg 11, 3127 Mühlethurnen
 - Wohnbaugenossenschaft Regenbogen (WBGR), Ute Steinhoff (Präsidentin), Thurmenweg 15, 3127 Mühlethurnen
 - ARA Gürbetal, Arastrasse 2, 3126 Kaufdorf

- Eigentümer und Pächter der Parzellen von der Schürmatt- bis zur Ischlagbrücke in Mühlethurnen:
 - Peter Harri, Auf der Mauer 17, 3127 Lohnstorf
 - Charlotte Bittel, Bahnhofstrasse 36, 3127 Mühlethurnen
 - Käthi Trachsel, Moosstrasse 14, 3127 Mühlethurnen
 - Walter Trachsel, Dorfstrasse 11, 3127 Mühlethurnen
 - Willy Trachsel, Tafelenweg 10, 3312 Fraubrunnen
 - Hansjörg Beutler, Hauptstrasse 5a, 3127 Lohnstorf
 - Stefan Brönnimann, Dorfstrasse 7, 3127 Mühlethurnen
 - Einwohnergemeinde Mühlethurnen, Gemeinderat, Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethurnen
 - Käthi Trachsel, Moosstrasse 14, 3127 Mühlethurnen

2. Mit einfacher Post:

- Reinhard Schmidlin, Vertreter der OTG AG, Kleinhöchstetten, 3113 Rubigen
- N.A.D. - Natural Art Discoveries, Gallery AG, Gürbestrasse 3, 3125 Toffen
- Renate Braun / Peter Hofer, Allmendstrasse 22, 3125 Toffen
- Robert Leuenberger, Allmendstrasse 14, 3125 Toffen
- Caroline und Andreas Wyder, Allmendstrasse 18, 3125 Toffen
- Bernadette Hasler, Allmendstrasse 10, 3125 Toffen
- Max und Elsbeth Ernst, Allmendstrasse 28, 3125 Toffen
- Rosa Bommeli, Allmendstrasse 12, 3125 Toffen,
- Monika und Daniel Joliat, Allmendstrasse 16, 3125 Toffen
- Marc und Lucia Zihlmann, Allmendstrasse 20, 3125 Toffen
- Hans Koller, Allmendstrasse 24, 3125 Toffen
- MARAG Garagen AG, Belpbergstrasse 3+5, 3125 Toffen
- Roger Wälchli, Thunstrasse 2, 3125 Toffen
- Serge Guillet, Hans Reber, Hans-Peter Riesen, Allmendstrasse 28, 3125 Toffen
- Charles De Pierre, Allmendstrasse 10, 3125 Toffen
- Regina und Ruedi Wenger, Bernstrasse 11, 3128 Kirchenthurnen
- Beata Nasir-Schälle (Mitglied der Verwaltung), Thurnenweg 20, 3127 Mühlethurnen
- Hanspeter Hodel-Gut (Stockwerkeigentümer), Thurnenweg 17, 3127 Mühlethurnen
- Peter Stucki-Schürch, Talgut, 3123 Belp
- Ruth Brönnimann vertreten durch Paul Brönnimann, Talgut, 3123 Belp
- Gemeinderat Belp, Gartenstrasse 2, Postfach 64, 3123 Belp
- Erbgemeinschaft Rita Fahrni-Wälti, Fischermatt 13, 3127 Mühlethurnen und Friedrich Wälti, Neumattstrasse 11, 3127 Mühlethurnen
- Jörg und Elisabeth Glauser, Bernstrasse 32, 3125 Toffen
- BLS Netz AG, IL, Postfach, 3401 Burgdorf
- Amt für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern (AUE), Reiterstrasse 11, 3011 Bern (zu Händen der an der Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligten Fachstellen)
- Bundesamt für Umwelt, (BAFU), Abteilung Gefahrenprävention, 3003 Bern
- Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Schwand, 3110 Münsingen
 - Abteilung Naturförderung
 - Fischereiinspektorat
 - Abteilung Strukturverbesserungen

- Amt für Grundstücke und Gebäude, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

3. Intern:
gemäss internem Verteiler WBP

Tiefbauamt des Kantons Bern



Stefan Studer
Kantonsoberingenieur

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gesamtentscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in 3 Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon 031 633 35 11
Telefax 031 633 35 80
info.tba@bve.be.ch
www.tba.bve.be.ch

TBA-Nr.: 2014/220/11

20. Oktober 2014

Verfügung

Genehmigung des Wasserbauplans Hochwasserschutz unteres Gürbetal vom 23. September 2014 / Berichtigung des Gesamtentscheides im Kostenpunkt



A. Erwägungen

1. Mit Gesamtentscheid vom 23. September 2014 hat das Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA) den Wasserbauplan Hochwasserschutz unteres Gürbetal für den Wasserbauverband untere Gürbe und Müsche genehmigt (TBA-Nr. 2014/220/11, DOCP-#475137).
2. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2014 hat Fürsprecher Roger Lorf um Berichtigung der entsprechenden Verfügung nachgesucht. Er macht geltend, dass seine Kostennote vom 16. Januar 2014 für die Aufwendungen der Einfachen Gesellschaft Rolf und Roger Lorf, vertreten durch Rechtsanwalt Roger Lorf und MLaw Simone Bretscher, nicht berücksichtigt worden sei.
3. Die entsprechende Kostennote ist gemäss Abklärungen im TBA versehentlich nicht weitergereicht worden und bildete deshalb nicht Gegenstand des Gesamtentscheides vom 23. September 2014. Dieser ist deshalb offensichtlich unvollständig.
4. Die Ergänzung im Kostenpunkt beruht auf einem Versehen und betrifft lediglich einen Nebenpunkt des Gesamtentscheides. Dieser ist in Anwendung von Artikel 59 VRPG zu berichtigen bzw. zu vervollständigen. Eine Anhörung der Beteiligten ist nicht erforderlich.

B. Entscheid

1. Ziffer C 1 (Parteikosten) des Gesamtentscheides des TBA vom 23. September 2014 wird wie folgt ergänzt:
Die eingereichte Kostennote von Rechtsanwalt Roger Lorf i.S. Einfache Gesellschaft Rolf und Roger Lorf gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

2. Ziffer D 34 (Gesamtentscheid, Parteikosten) des genannten Gesamtentscheides wird wie folgt ergänzt:

Der Wasserbauverband untere Gürbe und Müsche hat die Parteikosten einschliesslich Mehrwertsteuer und Auslagen wie folgt zu ersetzen:

Anwalt Bernhard Welten	Fr.	4'000.00
Anwalt Roger Lorf (<i>i.S. Erbgemeinschaft Matter</i>)	Fr.	3'805.15
Anwalt Gerhard Schnidrig	Fr.	3'357.10
Fürsprecher Adrian Lüthi	Fr.	1'998.40
Fürsprecher Patrick Raedersdorf	Fr.	4'000.00
<i>Anwalt Roger Lorf (i.S. Einfache Gesellschaft Rolf und Roger Lorf)</i>	<u>Fr.</u>	<u>2'055.70</u>
Total	Fr.	19'216.35

3. Im Übrigen bleibt der genannte Gesamtentscheid des TBA unverändert.

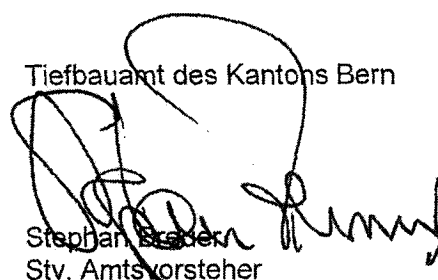
C. Kosten

1. Für die Berichtigung des Entscheides werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen.

D. Eröffnung (durch das Tiefbauamt des Kantons Bern, DLZ)

1. Mit eingeschriebener Post:
- Wasserbauverband untere Gürbe und Müsche, per Adresse Oliver Trachsel, Mühlestrasse 24, 3123 Belp
 - Einfache Gesellschaft Rolf und Roger Lorf, p. A. Lorf Anwälte AG, Dorfstrasse 12, Postfach 44, 3123 Belp (vorab per E-Mail)
2. Intern:
gemäss internem Verteiler WBP

Tiefbauamt des Kantons Bern



Stephan Bräuer
Stv. Amtsvorsteher

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in 3 Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.